

Entwurf

The logo consists of a red parallelogram tilted to the right, with the letters 'DGB' in white, bold, sans-serif font centered within it.

DGB

Neufassung der DGB-Satzung

Beschlossen vom DGB- Bundesvorstand am 3.11.2009

Impressum

Herausgeber:
DGB Bundesvorstand
Bereich Vorsitzender
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin
www.dgb.de
verantwortlich: Michael Sommer

Redaktion: Klaus Beck

Layout: Co

Stand: November 2009

Hinweis:
Hergestellt als Online-Dokument
im PDF-Format

Inhalt

1. Teil: Satzungsentwurf

Vorwort von Michael Sommer Seite 4 - 6

Satzungsentwurf vom 3.11.2009 Seite 7 – 24

2. Teil: Synopse

Synopse geltende Satzung und Satzungsentwurf Seite 1 - 34

Vorwort

am 03. November 2009 hat der DGB-Bundesvorstand mit Zustimmung aller Gewerkschaften nach intensiven Beratungen im Kreis der Vorsitzenden den Entwurf einer neuen DGB-Satzung verabschiedet.

Die Grundlage für den Satzungsentwurf sind die Eckpunkte der Vorsitzenden der Mitgliedsgewerkschaften und des DGB Vorsitzenden vom Juni 2009.

Jetzt sind die Antragsberechtigten für den 19. Ordentlichen Bundeskongress des DGB eingeladen, Stellung zum vorliegenden Entwurf zu nehmen. Der DGB-Bundesvorstand wird diese Stellungnahmen auswerten und den endgültigen Entwurf der neuen Satzung auf seiner Sitzung im Februar 2010 beschließen.

Die wichtigsten Ziele der Satzungsreform sind:

- die Stärkung der politischen Zusammenarbeit von Gewerkschaften und Dachverband auf allen Ebenen,
- die Vermeidung von bisherigen Reibungsverlusten zwischen den Gliederungsebenen und damit
- die Erhöhung des nach außen gerichteten Aktionspotentials des DGB insgesamt sowie
- die Stärkung der ehrenamtlichen Arbeit auf kommunaler Ebene.

Die Gewerkschaften werden durch Auflösung des bisherigen Solidaritätsfonds finanziell und durch die Verringerung der Vorstandsgremien auch organisatorisch entlastet.

Die neue Satzung des DGB

- gliedert die Grundsätze, Ziele und Aufgaben des DGB neu und betont seine Funktion als Bund der Gewerkschaften,

- strafft die Zielsetzungen und inhaltlichen Aufgabenbeschreibungen des Dachverbandes (§ 1 und 2)
- verzichtet auf Satzungsbestimmungen, die in der Vergangenheit keine Wirkung erzielt haben,
- schafft einen neuen Solidaritäts- und Aktionsfonds als Ersatz für den bisherigen Solidaritätsfonds , gliedert diesen in den DGB-Haushalt ein und finanziert ihn daraus (§ 5),
- definiert die Zusammensetzung von Vorständen neu und streicht dabei die Bedeutung der Meinungs- und Willensbildung der Gewerkschaften als Träger des Dachverbandes heraus (§ 9 und § 11). Deshalb wird auf allen Satzungsebenen nur noch den Gewerkschaften sowie den gewählten DGB-Vorstandsmitgliedern das Stimmrecht eingeräumt. Das entspricht der bisherigen Regelung im DGB-Bundesvorstand und setzt ein bewährtes Prinzip nun einheitlich um,
- definiert die Zusammenarbeit und Verantwortung zwischen den Ebenen im DGB neu, in dem die Bezirksvorsitzenden beratend an den Sitzungen des Bundesvorstandes teilnehmen und die Regiongeschäftsführer/innen in die neuen erweiterten Geschäftsführenden Bezirksvorstände integriert werden (§ 9 und § 11),
- definiert Wahlmandate künftig auf drei Ebenen, davon zwei hauptamtliche (Bund und Bezirke) und eine ehrenamtliche (Stadt- und Kreisverbände),
- geht von einer integrierten und effektiven Bezirksstruktur aus, die nur eine gemeinsam gewählte Ebene kennt und die politische Repräsentanz auf Landesebene durch eine Landesvertretung sicherstellt,
- verankert erstmalig die ehrenamtliche Arbeitsstruktur in Landkreisen und kreisfreien Städten (§ 12) und stärkt damit die regionale Verankerung und Präsenz des DGB in den kreisfreien Städten und Landkreisen. Sie wird von einem Netz von hauptamtlich besetzten Regionen unterstützt.

- sichert die bisherigen Strukturen der Frauen- und Jugendarbeit des DGB und erhält die Beteiligungs-, Beratungs- und Antragsrechte von Vertretern/innen der DGB-Frauen- und Jugendarbeit in der Willensbildung der Vorstände. Vertreter/innen der Senioren können dort hinzugezogen werden, wo sie relevante Aktivitäten der gewerkschaftlichen Seniorenpolitik repräsentieren.

Auf der Basis der neuen Satzung wird für den 19. ordentlichen Bundeskongress ein organisationspolitischer Leitantrag erarbeitet. Darin werden die inhaltlichen Aufgaben und die materielle Ausstattung der bezirklichen Arbeit, die auch die landespolitischen Aufgaben bzw. Vertretung umfassen, die Aufgaben und Funktionen der neu zu errichtenden Kreis- und Stadtverbände sowie deren Unterstützung durch die Regionen sowie die Arbeit des DGB auf Bundesebene einschließlich der Vertretung in der europäischen und internationalen Politik unter den veränderten Aufgaben der neuen Satzung dargestellt.

Ich hoffe sehr, dass es uns allen gelingt, den DGB auf dieser neuen Grundlage handlungs- und aktionsfähig zu erhalten und damit auch zukunftsfest zu machen. Für die weitere Diskussion des Satzungsentwurfs stehe ich selbst euch genauso wie die Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes gerne zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen



Michael Sommer

Neufassung der DGB-Satzung

Entwurf vom 3.11.2009

§ 1 Name und Sitz

1. Die Vereinigung der Gewerkschaften führt den Namen Deutscher Gewerkschaftsbund.
2. Der Bund hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Bundes

1. Grundsätze

- a) Die im Bund vereinigten Gewerkschaften sind Teile der einheitlichen Gewerkschaftsbewegung. Der Bund vereinigt die Gewerkschaften zu einer wirkungsvollen Einheit und vertritt ihre gemeinsamen Interessen.
- b) Der Bund und die in ihm vereinigten Gewerkschaften sind demokratisch aufgebaut. Sie bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie sind unabhängig von Regierungen, Parteien, Religionsgemeinschaften, Verwaltungen und den Arbeitgebern.
- c) Der Organisationsaufbau, die Aufgaben und Ziele der Gewerkschaften sind in ihren Satzungen niedergelegt. Die Satzungen der Gewerkschaften dürfen der Bundessatzung nicht widersprechen.
- d) Der Bund gibt sich ein Grundsatzprogramm.

2. Ziele

Der Bund und die in ihm vereinigten Gewerkschaften,

- vertreten die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer,
- treten für die weitere Demokratisierung von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft ein,
- setzen sich für den Ausbau und die Sicherung des sozialen und demokratischen Rechtsstaates, seiner freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der Unabhängigkeit der Gewerkschaftsbewegung ein,
- setzen sich für die Verwirklichung der Geschlechterdemokratie und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in allen Betrieben und Verwaltungen, in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik, auch unter Anwendung der Strategie des Gender-Mainstreaming, ein,

- werden aktiv Diskriminierung in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung bekämpfen,
- bekennen sich zur Schaffung eines vereinten Europas mit demokratischer Gesellschaftsordnung,
- treten für eine allgemeine und weltweite kontrollierte Abrüstung, für die Verwirklichung und Erhaltung des Friedens und der Freiheit im Geiste der Völkerverständigung ein.

3. Aufgaben

Zur Erreichung der Ziele dienen insbesondere

- a) die Vertretung und Koordinierung der gemeinsamen Interessen:
- die dem Gewerkschaftsbund durch Gesetze auf allen Ebenen zugewiesenen Befugnisse auszuüben und die sich hieraus ergebenden Aufgaben wahrzunehmen;
 - den Bundestag, den Bundesrat, die Länderparlamente, die Regierungen und Behörden, die Organe der europäischen Gemeinschaften sowie die internationalen Organisationen über gewerkschaftliche Auffassungen zu aktuellen Fragen, die Interessen der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer betreffen, zu unterrichten und ihnen Forderungen zu unterbreiten;
 - die Wahrnehmung der Funktion als Spitzenorganisation in Fragen des Beamten- und Besoldungsrechts in Bund und Ländern;
 - die Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben der Gewerkschaften für die Beamtinnen und Beamten, die Frauen, die Jugend sowie in der Seniorenpolitik;
 - die Wahrnehmung der dem Bund zugewiesenen Aufgaben in den Organen der europäischen Gemeinschaften sowie in internationalen Organisationen.
- b) In der allgemeinen Gewerkschafts- und Gesellschaftspolitik:
- die Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, der einzelnen Grundrechte und der Unabhängigkeit der Gewerkschaftsbewegung sowie der Tarifautonomie einschließlich der Wahrnehmung des Widerstandsrechts (Art. 20 Abs. 4 Grundgesetz);
 - die Stärkung der internationalen Gewerkschaftsbewegung;
 - der Einsatz für ein soziales und demokratisches Europa;
 - die Förderung der sozialen Integration der Migrantinnen und Migranten;

- c) in der Sozialpolitik:
- die Vertretung der Interessen der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer in der nationalen, europäischen und internationalen Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, in den Sozialversicherungen einschließlich der sozialen Selbstverwaltung sowie im Arbeits- und Gesundheitsschutz und im Arbeits- und Sozialrecht;
 - die Vertretung der Interessen der Seniorinnen und Senioren und Wahrung ihrer Mitwirkung bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens, in der Sicherung und Entwicklung ihrer ökonomischen und sozialen Belange;
- d) in der Wirtschaftspolitik:
- die Vertretung der Interessen der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer in der nationalen, europäischen und internationalen Wirtschafts-, Umwelt-, Struktur-, Finanz- und Steuerpolitik;
 - die Demokratisierung der Wirtschaft und der Verwaltung durch umfassende Verwirklichung der Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer;
- e) in der Bildungs- und Kulturpolitik:
- die Vertretung der Interessen der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer durch Förderung einer fortschrittlichen nationalen, europäischen und internationalen Bildungs- und Kulturpolitik, mit dem Ziel der Verwirklichung von Chancengleichheit, sozialer Gerechtigkeit und Demokratisierung;
- f) in der Gleichstellungs- und Frauenpolitik und in der Frauenarbeit:
- die Vertretung der Interessen der Frauen in allen Bereichen der politischen Aufgaben des Bundes (mit dem Ziel der Verwirklichung der Geschlechterdemokratie und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen in Wirtschaft und Gesellschaft);
 - dabei sollen Frauen in den Gremien und Delegationen, in denen der DGB die Benennungskompetenz bzw. Einflussmöglichkeiten hat, mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft in Mandaten vertreten sein;
- g) in der Jugendpolitik und Jugendarbeit:
- die Vertretung der Interessen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen;
 - die Förderung der DGB-Jugend als Teil des Deutschen Gewerkschaftsbundes und zugleich eigenständiger Jugendverband;
 - die Festlegung von Entscheidungsstrukturen der DGB-Jugend in eigenen Richtlinien;

- h) in den Organisationsaufgaben des Bundes:
- durch eine sinnvolle Koordination sicherzustellen, dass in allen Organisationsbereichen eine ausreichende gewerkschaftliche Betreuung durch gegenseitige Unterstützung gewährleistet wird;
 - der Rechtsschutz und die Errichtung von Rechtsstellen. Die Rechtsstellen arbeiten, soweit gesetzlich zulässig, auf den Gebieten der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit, sie werden nach den Richtlinien des Bundesvorstandes tätig;
 - die Befugnis für die mit der Rechtsberatung und Prozessvertretung Beauftragten im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes, des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Bundesdisziplinarordnung und der Finanzgerichtsordnung zur Prozessvertretung vor den entsprechenden Gerichten aufzutreten;
 - die Unterstützung von Arbeitskämpfen der Gewerkschaften;
 - die Koordinierung von Leistungen und Unterstützungen der Gewerkschaften für ihre Mitglieder;
 - die Aus- und Fortbildung von Mitgliedern und Funktionären der Gewerkschaften sowie örtlicher und überörtlicher Kultur-, Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen in Ergänzung zur Bildungsarbeit der Gewerkschaften;
 - die Abgrenzung und Änderung der Organisationsbereiche der Gewerkschaften, näheres regelt § 15 der Satzung;
 - die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Gewerkschaften;
 - die Durchführung von Schiedsgerichtsverfahren, näheres regelt § 16 der Satzung;
 - die Errichtung gemeinsamer Verwaltungseinrichtungen für den Bund und die Gewerkschaften;
 - die Koordinierung von Anlage und Verwertung des Vermögens des Bundes;
- i) Dem Bund können durch Bundeskongress und Bundesausschuss weitere Aufgaben zugewiesen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. In den Bund können nur Gewerkschaften aufgenommen werden, die die Satzung des Bundes anerkennen und deren Satzungen nicht der Satzung des Bundes widersprechen.
2. Über die Aufnahme in den Bund entscheidet der Bundesausschuss mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Eine Gewerkschaft kann in den Bund nur aufgenommen werden in Übereinstimmung mit der Gewerkschaft oder den Gewerkschaften, die für diesen Organisationsbereich bereits Mitglied des Bundes sind.

3. Die Gewerkschaften des Bundes haben dessen Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Organe des Bundes (Bundeskongress, Bundesausschuss und Bundesvorstand) durchzuführen.
4. Eine Gewerkschaft, die der Satzung des Bundes zuwiderhandelt oder gegen die Beschlüsse der Organe des Bundes verstößt, kann durch Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Bundesausschusses aus dem Bund ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt für eine Gewerkschaft, die sich einem Schiedsgerichtsverfahren nicht stellt oder dessen Spruch nach der Verwerfung einer etwaigen Beschwerde nicht anerkennt.
5. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von drei Monaten die Berufung der betroffenen Gewerkschaft an den nächsten Bundeskongress zulässig. In diesem Fall ruhen ihre Rechte und Pflichten bis zur Entscheidung durch den Bundeskongress.
6. Der freiwillige Austritt einer Gewerkschaft aus dem Bund ist nur am Jahreschluss nach vorausgegangener sechsmonatiger Kündigung zulässig. An den Sitzungen der Organe der Gewerkschaften, in denen über ihren Austritt beraten oder Beschluss gefasst wird, nehmen Vertreter des Bundesvorstandes mit beratender Stimme teil.
7. Ausgeschlossene oder ausgetretene Gewerkschaften verlieren mit dem Tage ihres Ausscheidens jeden Anspruch auf alle Vermögensteile und Einrichtungen des Bundes.

§ 4 Beiträge

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben haben die Gewerkschaften an den Bund Beiträge in Höhe von 12 vom Hundert des Beitragsaufkommens zu zahlen. Das Beitragsaufkommen setzt sich aus den von den Mitgliedern der Gewerkschaften gezahlten Beiträgen (Voll-, Anerkennungs-, freiwillige Beiträge) zusammen.
2. Die Beiträge sind vierteljährlich nachträglich an den Bund zu entrichten.
3. Der Bundesausschuss erlässt eine Beitragsordnung.
4. Ausgeschlossene oder ausgetretene Gewerkschaften zahlen ihre Beiträge bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Ausschluss oder der Austritt wirksam wird. § 3 Ziff. 5 letzter Satz bleibt unberührt.
5. Zur Deckung außerordentlicher Ausgaben des Bundes können vom Bundesausschuss mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder Sonderbeiträge beschlossen werden.

§ 5 Solidaritäts – und Aktionsfonds

1. Der Bund richtet einen Fonds zur Unterstützung von Solidaritätsmaßnahmen sowie besonderer gewerkschaftlicher Aktionen ein. Näheres regelt eine Richtlinie des Bundesvorstandes.
2. Dieser Solidaritäts- und Aktionsfonds wird aus den Beiträgen der Gewerkschaften gemäß § 4 Abs. 1 finanziert. Über seine Höhe beschließt

3. Der Bundesvorstand beschließt die Verwendung der Mittel aus dem Solidaritäts- und Aktionsfonds.
4. Über die Verwendung des bisherigen Solidaritätsfonds entscheidet der Bundesausschuss auf Vorschlag des Bundesvorstandes.

§ 6 Organe des Bundes

Die Organe des Bundes sind:

Bundeskongress,
Bundesausschuss,
Bundesvorstand,
Revisionskommission.

§ 7 Bundeskongress

1. Der Bundeskongress ist das höchste Organ des Bundes.
2. Jedes vierte Jahr findet ein ordentlicher Bundeskongress statt. Innerhalb von drei Monaten vor einem ordentlichen Bundeskongress sollen keine ordentlichen Gewerkschaftstage und dürfen keine Bundes-Frauen- und Bundes-Jugendkonferenzen sowie Bezirkskonferenzen des Bundes stattfinden.
3. Aufgaben des Bundeskongresses sind:
 - a) die allgemeinen Richtlinien der Gewerkschaftspolitik festzulegen und das Grundsatzprogramm zu beschließen;
 - b) die Tätigkeitsberichte des Bundesvorstandes und der Revisionskommission entgegenzunehmen und über die Entlastung zu beschließen;
 - c) Satzungsänderungen zu beschließen;
 - d) über die dem Bundeskongress vorliegenden Anträge zu beschließen;
 - e) über die dem Bundeskongress vorliegenden Einsprüche und Berufungen zu beschließen;
 - f) den/die Vorsitzende/n des DGB, den/die stellvertretende Vorsitzende/n des DGB, sowie zwei weitere Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes zu wählen;
 - g) die Mitglieder der Revisionskommission sowie ihre Stellvertreter zu wählen.
4. Ein außerordentlicher Bundeskongress ist einzuberufen auf Beschluss des Bundesausschusses oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der Gewerkschaften oder auf Antrag von Gewerkschaften, die mehr als die

5. Die Delegierten zum Bundeskongress und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden von den Gewerkschaften nach demokratischen Grundsätzen und nach ihren satzungsrechtlichen Regelungen gewählt. Dabei sollen die Frauen und die Jugend entsprechend ihres Mitgliederanteils in der jeweiligen Gewerkschaft vertreten sein. Näheres regelt eine Richtlinie.
6. Die Delegierten und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter behalten ihr Mandat bis zum nächsten ordentlichen Bundeskongress.
7. Der Bundeskongress besteht aus 400 Delegierten. Die Zahl der auf jede Gewerkschaft entfallenden Delegierten ermittelt der Bundesvorstand nach der Zahl der Mitglieder, für die Beiträge an den Bund abgeführt wurden. Der Bundesvorstand legt jeweils fest, welcher Abrechnungszeitraum von zwölf Monaten der Ermittlung zugrunde gelegt wird.
8. Der Bundeskongress ist mindestens zwölf Wochen vor seinem Beginn auszuschreiben. Die Tagesordnung wird vom Bundesvorstand vorgeschlagen. Bei außerordentlichen Bundeskongressen kann die Frist durch den Bundesvorstand abgekürzt werden. Die Ausschreibung erfolgt fristgemäß in Medien des Bundes und soll auch in den Medien der Gewerkschaften erfolgen.
9. Anträge an den Bundeskongress können gestellt werden von:
 - den Vorständen der Gewerkschaften,
 - dem Bundesvorstand,
 - den Bezirksvorständen.
 - dem Bundes-Frauenausschuss,
 - dem Bundes-Jugendausschuss.
10. Der Bundesvorstand setzt die Frist zur Einreichung der Anträge fest, in der sie an ihn einzusenden sind.
11. Der Bundesvorstand wählt vor dem Bundeskongress aus den Delegierten eine Antragsberatungskommission, in der alle Gewerkschaften vertreten sein müssen. Die Antragsberatungskommission berät die Anträge für den Bundeskongress vor. An ihren Sitzungen können die Mitglieder des Bundesvorstandes beratend teilnehmen.
12. Die Mitglieder des Bundesausschusses, des Bundesvorstandes, der Revisionskommission, die Bezirksvorsitzenden sowie je drei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Bundes-Frauen- und Bundes-Jugendausschusses nehmen mit beratender Stimme am Bundeskongress teil.
13. Der Bundeskongress gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt ein Präsidium. Über seine Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Wortprotokoll aufzunehmen.

§ 8 Bundesausschuss

1. Höchstes Organ des Bundes zwischen den Bundeskongressen ist der Bundesausschuss.
2. Der Bundesausschuss besteht aus 70 jeweils von den Gewerkschaften zu entsendenden Mitgliedern, dem Bundesvorstand und den Bezirksvorsitzenden. Für die Bezirksvorsitzenden sind ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter zu benennen. Jede Gewerkschaft entsendet mindestens zwei Mitglieder. Die Verteilung der außerdem von den Gewerkschaften zu entsendenden Mitglieder wird nach der Zahl der Mitglieder, für die an den Bund Beiträge abgeführt worden sind, im Höchstzahlverfahren ermittelt. Es gilt der Abrechnungszeitraum gemäß § 7 Ziff. 7. Bei der Benennung der zu entsendenden Mitglieder der Gewerkschaften sollen die Frauen und die Jugend entsprechend ihres Mitgliederanteils in der jeweiligen Gewerkschaft vertreten sein. Näheres regelt eine Richtlinie.
3. Je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Bundes-Frauen- und Bundes-Jugendausschusses nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
4. Aufgaben des Bundesausschusses sind:
 - a) zu gewerkschaftspolitischen und organisatorischen Grundsatzangelegenheiten Stellung zu nehmen und Beschlüsse zu fassen;
 - b) den Haushalt des Bundes zu beschließen;
 - c) die finanzielle Handlungsfähigkeit des Bundes zu sichern;
 - d) zwischen den Bundeskongressen notwendige Ergänzungswahlen zu den Organen des Bundes mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder vorzunehmen;
 - e) über eine Abberufung eines Mitglieds des Geschäftsführenden Bundesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen. Hiergegen hat die bzw. der Abberufene ein Einspruchsrecht an den Bundeskongress, der endgültig entscheidet. Von der Entscheidung des Bundesausschusses an ruhen die Rechte und Pflichten der bzw. des Abberufenen;
 - f) über den Einspruch von Mitgliedern der Bezirksvorstände gegen ihre Abberufung durch den Bundesvorstand zu entscheiden;
 - g) über Maßnahmen zur Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit des Bundes zu entscheiden;
 - h) über Aufnahme oder Ausschluss einer Gewerkschaft zu beschließen;
 - i) Richtlinien für die Abgrenzung von Organisationsgebieten und eine Veränderung der Organisationsbezeichnung zu beschließen;
 - j) eine Schiedsgerichtsordnung zu beschließen.
5. Der Bundesausschuss tagt mindestens einmal im Jahr.

6. Beantragt ein Drittel der Vertreterinnen bzw. der Vertreter der Gewerkschaften im Bundesausschuss oder beantragen Gewerkschaften, die mehr als ein Drittel aller Mitglieder der Gewerkschaften repräsentieren, die Einberufung einer Sitzung mit bestimmten Tagesordnungspunkten, so hat der Bundesvorstand diesem Antrag stattzugeben und die beantragten Punkte auf die Tagesordnung zu setzen. Darüber hinaus ist er einzuberufen, wenn eine Entscheidung des Bundesausschusses herbeigeführt werden muss und diese nicht bis zur nächsten ordentlichen Sitzung aufgeschoben werden kann.
7. Den Vorsitz im Bundesausschuss führt der Vorsitzende/die Vorsitzende des DGB oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende.

§ 9 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden des DGB, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des DGB sowie zwei weiteren hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern und aus den Vorsitzenden der im Bund vereinigten Gewerkschaften. Die Bezirksvorsitzenden des DGB nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstandes teil.
2. Der Bundesvorstand vertritt den Bund nach innen und außen. Er ist an die Satzung des Bundes und an die Beschlüsse von Bundeskongress und Bundesausschuss gebunden.
3. Die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder bilden den Geschäftsführenden Bundesvorstand, der im Rahmen der vom Bundesvorstand beschlossenen Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung die Geschäfte des Bundes führt. Der Geschäftsführende Bundesvorstand ist berechtigt, Sofortmaßnahmen zu beschließen, wenn die Entscheidung unaufschiebbar ist.
4. Den Vorsitz im Bundesvorstand führt die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende.
5. Aufgaben des Bundesvorstandes sind:
 - a) die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Organe ergebenden gewerkschaftspolitischen und organisatorischen Aufgaben und Aufträge zu erfüllen;
 - b) darauf zu achten, dass die Satzung eingehalten wird und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Bund erfolgt;
 - c) Maßnahmen in Wahrnehmung des Widerstandsrechts (Art. 20 Abs. 4 Grundgesetz) vorzubereiten und durchzuführen. Stehen dem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundesvorstandes unüberwindliche Hindernisse entgegen, so ist an seiner Stelle der Geschäftsführende Bundesvorstand zur Beschlussfassung berufen;
 - d) Ort und Termin für den Bundeskongress zu bestimmen, die Tagesordnung vorzuschlagen und die Frist zur Einreichung der Anträge festzusetzen;

- e) den Bundeskongress auszuschreiben und einen schriftlichen Bericht zu erstatten;
 - f) den Bundesausschuss zu seinen Sitzungen einzuberufen und die Tagesordnung aufzustellen;
 - g) den Bezirkskonferenzen Vorschläge für die Wahl der bzw. des Bezirksvorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Bezirksvorsitzenden Vorschläge für die Wahl zu unterbreiten;
 - h) die Mitglieder der Bezirksvorstände zu bestätigen. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn ein gewerkschaftspolitischer oder ein in der Person liegender Grund es erfordert;
 - i) über die Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes eines DGB-Bezirks oder einer/eines Regionsgeschäftsführers/in aus ihrem/seinem Amt zu entscheiden, wenn dieser/diesem ein Organ des Bezirks mit Zweidrittelmehrheit oder der Bundesvorstand das Vertrauen entzogen hat. Handelt es sich um die Vertreterin oder den Vertreter einer Gewerkschaft, so ist das Einvernehmen mit der zuständigen Organisation herbeizuführen.
 - j) Betroffene sind vorher zu hören. Gegen die Abberufung haben Betroffene das Recht des Einspruchs an den Bundesausschuss. Dieser entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung durch den Bundesausschuss ruhen die Rechte und Pflichten;
 - k) Richtlinien für die Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben der Gewerkschaften, für die Geschäftsführung innerhalb des Bundes auf allen Ebenen und für die Wahlordnung einschließlich von Anforderungsprofilen für DGB-Wahlmandate auf allen Ebenen sowie nach sonstigen Bestimmungen dieser Satzung zu beschließen;
 - l) Ausschüsse und Kommissionen einzurichten;
 - m) die Personal- und Finanzhoheit aller Einrichtungen des Bundes auszuüben;
 - n) über die Verwendung der Mittel aus dem Solidaritäts- und Aktionsfondfond zu beschließen;
 - o) die Gehalts- und Anstellungsbedingungen der Angestellten des Bundes zu beschließen.
6. Der Bundesvorstand tagt regelmäßig einmal monatlich. Die Vorsitzenden der Gewerkschaften können als ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter mit Stimmrecht ein persönlich benanntes Vorstandsmitglied ihrer Gewerkschaften entsenden, wenn sie nicht an den Sitzungen teilnehmen können.
7. Zum Abschluss von für den Bund verbindlichen Geschäften und Verträgen sowie zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen ist die Unterschrift der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden - im Verhinderungsfalle der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden - sowie eines weiteren Mitglieds des Geschäftsführenden Bundesvorstandes erforderlich. Der Geschäftsführende Bundesvorstand kann in seiner Geschäftsordnung be-

8. Der Bundesvorstand ist berechtigt, beim Vorstand einer Gewerkschaft den Ausschluss eines Mitgliedes zu beantragen. Das Verfahren richtet sich nach der Satzung der zuständigen Gewerkschaft.

§ 10 Revisionskommission

1. Die aus drei Mitgliedern bestehende Revisionskommission überwacht die Kassenführung und die Jahresabrechnung des Bundes und erstattet dem Bundesausschuss und dem Bundeskongress über die vorgenommenen Prüfungen Bericht.
2. Die Revision der Kasse des Bundes erfolgt jedes Vierteljahr. Die Revisionskommission ist berechtigt, jederzeit weitere Revisionen vorzunehmen. Die Revisionskommission des Bundes kann für komplexe Sachverhalte der Kasse des Bundes externe Prüfaufträge vergeben.
3. Zu Mitgliedern der Revisionskommission dürfen keine Angestellten des Bundes gewählt werden.
4. Für die Revisionskommission können Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt werden.

§ 11 Bezirke

1. Zur Erfüllung der gemeinsamen gewerkschaftlichen Aufgaben werden Bezirke eingerichtet. Ein Bezirk kann mehrere Bundesländer umfassen. Der Bundesvorstand bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesausschuss deren Zahl und Abgrenzungen.
2. Bezirke mit mehreren Bundesländern richten im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand Landesvertretungen als integrale Arbeitseinheiten der Bezirke ein. Sie vertreten die Interessen des DGB auf Landesebene. Die Form der Koordinierung der Arbeit der Landesvertretungen mit den Gewerkschaften legt der Bezirk fest. Näheres regelt eine Richtlinie.
3. Der Bezirksvorstand richtet im Benehmen mit dem Bundesvorstand Regionen als integrale Arbeitseinheiten der Bezirke ein. Sie unterstützen die Arbeit der Kreis- und Stadtverbände. Die Form der Koordinierung der Arbeit der Regionen mit den Gewerkschaften und den Kreis- und Stadtverbänden legt der Bezirksvorstand fest. Näheres regelt eine Richtlinie.
4. Organe der Bezirke sind:
 - a) die Bezirkskonferenzen,
 - b) die Bezirksvorstände.
5. Die bzw. der Bezirksvorsitzende und die bzw. der stellvertretende Bezirksvorsitzende bilden den Geschäftsführenden Bezirksvorstand, der im Rahmen der vom Bezirksvorstand beschlossenen Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung sowie der Richtlinie gemäß § 9 Ziffer 5 k) die Geschäfte führt.

6. Zur Koordinierung der regionalen und landespolitischen Aktivitäten und zur Vorbereitung der Sitzung des Bezirksvorstandes bilden der Geschäftsführende Bezirksvorstand, die /der Leiter/ in der Landesvertretungen und die Regionsgeschäftsführer/innen einen erweiterten geschäftsführenden Bezirksvorstand.
7. Für die Organe der Bezirke sind die Bundessatzung, die Beschlüsse des Bundeskongresses, des Bundesausschusses und des Bundesvorstandes verbindlich.
8. Die Bezirkskonferenzen finden alle vier Jahre, aber spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Bundeskongress statt. Sie bestehen aus 100 Delegierten der Gewerkschaften. Dabei sollen die Frauen und die Jugend entsprechend ihres Mitgliederanteils in der jeweiligen Gewerkschaft vertreten sein. Näheres regelt eine Richtlinie. Die Mitglieder des erweiterten geschäftsführenden Bezirksvorstandes, die Revisionskommission und je zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Bezirks-Frauen- und Bezirks-Jugendausschusses nehmen mit beratender Stimme an den Bezirkskonferenzen teil.
9. Die Bezirkskonferenzen geben sich eine Geschäftsordnung und wählen ein Präsidium. Der Bundesvorstand beschließt Richtlinien für das Verfahren der Aufteilung der Delegierten auf die Gewerkschaften und die Einberufung und Durchführung der Bezirkskonferenzen.
10. Aufgaben der Bezirkskonferenzen sind:
 - a) die Tätigkeitsberichte des Bezirksvorstandes und der Revisionskommission entgegenzunehmen und über die Entlastung zu beschließen;
 - b) die Wahl der bzw. des Bezirksvorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden sowie der aus drei Mitgliedern bestehenden Revisionskommission. Für die Revisionskommission können Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt werden;
 - c) die Wahl der Regionsgeschäftsführer/innen auf der Grundlage von Wahlvorschlägen aus den jeweiligen Regionen
 - d) gewerkschaftspolitische und organisatorische Anträge und Anregungen an den Bundesvorstand zu richten;
 - e) über die der Bezirkskonferenz vorliegenden Anträge zu beschließen sowie Forderungen und Vorschläge für die Landesgesetzgebung und zu landespolitischen Themen zu formulieren.
11. Eine außerordentliche Bezirkskonferenz ist einzuberufen auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der im Bezirk vertretenen Gewerkschaften oder auf Antrag von Gewerkschaften, die mehr als die Hälfte der Mitglieder im Bezirk vertreten.
12. Anträge an die Bezirkskonferenzen können gestellt werden von:
 - den Vorständen der Gewerkschaften auf Bezirks- und Landesebene,
 - dem Bezirksvorstand,
 - dem Bezirks-Frauenausschuss,

- dem Bezirks-Jugendausschuss,
 - den Kreis- und Stadtverbandsvorständen im Bezirk.
13. Der Bezirksvorstand setzt die Frist zur Einreichung der Anträge fest.
 14. Die Bezirksvorstände bestehen aus der bzw. dem Bezirksvorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden, und je einer Bezirksleiterin bzw. einem Bezirksleiter der im Bezirk vertretenen Gewerkschaften. Die Regionsgeschäftsführer/innen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die im Bezirksvorstand vertretenen Gewerkschaften können im Verhinderungsfalle ihrer ordentlichen Mitglieder im Bezirksvorstand deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter entsenden, die dann an den Sitzungen mit Stimmrecht teilnehmen.
 15. Die Bezirksleiterin bzw. der Bezirksleiter wird von der jeweiligen Gewerkschaft benannt.
 16. Jeweils eine/r Vertreter/in des Bezirksfrauen- und des Bezirksjugendausschusses nehmen an den Sitzungen beratend teil. Soweit Seniorenpolitik auf der Ebene des Bezirkes koordiniert wird, können Seniorenvertreter/innen zu den Beratungen hinzugezogen werden.
 17. Der Bezirksvorstand kann regelmäßig oder im Einzelfall Gäste zu seinen Beratungen hinzuziehen.
 18. Aufgaben der Bezirksvorstände sind:
 - a. den Bund innerhalb des Bezirks zu vertreten;
 - b. Vorschläge für die Landesgesetzgebung zu unterbreiten und Stellung zu landespolitischen Fragen zu nehmen, sowie entsprechende Forderungen zu erheben;
 - c. die Arbeit der Landesvertretungen zu koordinieren und zu unterstützen und den/die Vertreter/in bei der jeweiligen Landesregierung zu benennen, wobei die im Bezirk bestehenden Wahlmandate berücksichtigt werden sollen, sowie die Koordination mit den Gewerkschaften auf Landesebene zu regeln;
 - d. die gemeinsamen gewerkschaftspolitischen und organisatorischen Aufgaben im Sinne der Satzung im Bezirk zu erfüllen;
 - e. Weisungen des Bundesvorstandes im Bezirk durchzuführen;
 - f. dem Bundesvorstand Bericht zu erstatten;
 - g. die Anträge des Bezirks dem Bundesvorstand zur Weiterbehandlung vorzulegen;
 - h. für die Arbeit der Kreis- und Stadtverbände Weisungen zu geben, sie zu unterstützen und zu koordinieren;
 - i. die Einrichtung von Regionen sowie deren Koordination mit den Gewerkschaften und den Kreis- und Stadtverbänden zu regeln;
 - j. der Bezirkskonferenz Vorschläge für die Wahl der Regionsgeschäftsführer/innen zu unterbreiten;

19. Die Revisionskommission überwacht die Kassenführung des Bezirkes. Sie erstattet der Bezirkskonferenz über die vorgenommenen Prüfungen Bericht. § 10 Ziffer 2 und 3 gelten sinngemäß.
20. Die personellen und sachlichen Kosten der Bezirke einschließlich der Landesvertretungen und der Regionen und der Kreis- und Stadtverbände trägt der Bund. Jeder Bezirk erhält für sich und die in seinem Bereich bestehenden Regionen und Kreis- und Stadtverbänden einen Haushalt. Die Bezirksvorstände sind für den Haushalt auf der Basis der Rahmenvorgaben des Bundesvorstandes verantwortlich zuständig.

§ 12 Kreis- und Stadtverbände

1. Die Bezirksvorstände richten ehrenamtliche Kreis- bzw. Stadtverbände in der Regel auf den Ebenen der Landkreise und kreisfreien Städte ein.
2. Organe der Kreis- und Stadtverbände sind
 - a) die Kreis- und Stadtdelegiertenkonferenzen,
 - b) die Kreis- und Stadtverbandsvorstände.
3. Für die Organe der Kreis- und Stadtverbände sind die Bundessatzung und die Beschlüsse von Bundeskongress, Bundesausschuss, Bundesvorstand, Bezirkskonferenz und Bezirksvorstand bindend. Näheres wird in einer Richtlinie geregelt.
4. Die Kreis- und Stadtdelegiertenkonferenzen finden alle vier Jahre statt. Die Kreis- und Stadtdelegiertenkonferenzen bestehen aus gewählten Mitgliedern der Gewerkschaften. Dabei sollen die Frauen und die Jugend entsprechend ihres Mitgliederanteils in der jeweiligen Gewerkschaft vertreten sein. Näheres regelt eine Richtlinie. Außerdem nehmen die/der Regionsgeschäftsführer/in, Vertreterinnen bzw. Vertreter der bezirklichen Revisionskommission und Vertreterinnen bzw. Vertreter des Kreis/ Stadt-Frauen- und Kreis/Stadt-Jugendausschusses mit beratender Stimme an den Kreis- und Stadtdelegiertenkonferenzen teil.
5. Die Kreis- und Stadtdelegiertenkonferenzen geben sich eine Geschäftsordnung und wählen ein Präsidium.
6. Der Bundesvorstand beschließt Richtlinien für die Zahl der Delegierten, die Einberufung und die Durchführung der Kreis- und Stadtdelegiertenkonferenzen.
7. Aufgaben der Kreis- und Stadtdelegiertenkonferenzen sind:
 - a) die Tätigkeitsberichte des Kreis- bzw. Stadtverbandsvorstandes sowie der Revision entgegenzunehmen und über die Entlastung zu beschließen;
 - b) die Wahl der bzw. des Kreis- bzw. Stadtverbandsvorsitzende/n und der weiteren stellvertretenden Vorsitzenden sowie eines/einer Revisors/in;
 - c) über die der Kreis- bzw. Stadtverbandskonferenz vorliegenden Anträge zu beschließen sowie Forderungen und Vorschläge zu regionalen und örtlichen Themen zu formulieren,

- d) gewerkschaftspolitische und organisatorische Anträge und Anregungen an den Bezirksvorstand zu richten.
8. Eine außerordentliche Kreis- oder Stadtverbandskonferenz ist einzuberufen auf Beschluss des Kreis- oder Stadtverbandsvorstandes oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der im Kreis- oder Stadtverband vertretenen Gewerkschaften oder auf Antrag von Gewerkschaften, die mehr als die Hälfte der Mitglieder im Kreis- oder Stadtverband vertreten.
 9. Anträge an die Kreis- und Stadtdelegiertenkonferenzen können gestellt werden von:
 - a) den Vorständen der Gewerkschaften im Kreis- oder Stadtverband,
 - b) den Kreis- und Stadtverbands-Vorständen,
 - c) dem Kreis/Stadtverbands-Frauenausschuss,
 - d) dem Kreis/Stadtverbands-Jugendausschuss.
 10. Der Kreis- oder Stadtverbandsvorstand setzt die Frist zur Einreichung der Anträge fest.
 11. Die Kreis- und Stadtverbandsvorstände bestehen aus der bzw. dem ehrenamtlichen Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der im Bereich des Kreis- oder Stadtverbandes vertretenen Gewerkschaften. Eine ständige Vertretung mit Stimmrecht ist möglich. Die bzw. der Kreis- oder Stadtverbandsvorsitzende und die bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Kreis- oder Stadtdelegiertenversammlung gewählt. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der in dem Kreis- oder Stadtverband vertretenen Gewerkschaften werden von den zuständigen Vorständen ihrer Gewerkschaft benannt.
 12. Vertreter/innen von Kreis-/Stadtverbands-Frauen- und Jugendausschüssen nehmen an den Sitzungen beratend teil. Soweit Seniorenpolitik auf der Ebene der Kreis- und Stadtverbände koordiniert wird, können Seniorenvertreter/innen zu den Beratungen hinzugezogen werden.
 13. Aufgaben der Kreis- und Stadtverbandsvorstände sind:
 - a) den Bund im Landkreis oder der kreisfreien Stadt zu vertreten;
 - b) die Unterbreitung von Vorschlägen, Stellungnahmen und Forderungen zu örtlichen und regionalen Fragen vor allem der Kommunalpolitik;
 - c) alle gemeinsamen gewerkschaftspolitischen und organisatorischen Aufgaben in ihrem Verantwortungsbereich zu behandeln und Anträge an die Bezirkskonferenz zu stellen;
 - d) die Weisungen von Bundesvorstand und Bezirksvorstand durchzuführen;
 - e) die Gewerkschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - f) über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesenen Finanzmittel zu entscheiden.

14. Die Kreis- und Stadtverbandsvorstände richten nach Beratung mit dem Bezirksvorstand ehrenamtliche Ortsverbände ein. Der Bundesvorstand beschließt eine Richtlinie über Grundsätze und Organisation der Ortsverbände.

§ 13 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Stimmberechtigung, Wahlen

1. Die Organe des Bundes, der Bezirke und der Kreis- und Stadtverbände sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Organs anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der bzw. von dem Vorsitzenden des Organs festgestellt.
2. Soweit durch diese Satzung nicht anders geregelt, bedürfen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und die Abgabe ungültiger Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eines Bundeskongresses.
4. Stimmberechtigt im Bundeskongress, in den Bezirkskonferenzen, Kreis- und Stadtverbandskonferenzen ist diejenige bzw. derjenige, der bzw. dem nach Prüfung durch die Mandatsprüfungskommission das Stimmrecht durch Beschluss des Organs zuerkannt worden ist.
5. Bei Wahlen zu Organen des Bundes, der Bezirke und der Kreis- und Stadtverbände ist gewählt, wer in geheimer Abstimmung die meisten abgegebenen Stimmen und mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten erhält. Ergibt sich keine Mehrheit der Stimmberechtigten, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Stimmenthaltung und die Abgabe ungültiger Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. Nähere Einzelheiten regeln Geschäfts- und Wahlordnungen, die vom Bundeskongress, den Bezirkskonferenzen und den Kreis- und Stadtverbandskonferenzen beschlossen werden.

§ 14 Offizielle Bekanntmachungen

Die offiziellen Bekanntmachungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes erfolgen in den Medien des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Gewerkschaften.

§ 15 Abgrenzung der Organisationsbereiche

1. Für die Abgrenzung der Organisationsbereiche der Gewerkschaften werden vom Bundesausschuss auf Vorschlag des Bundesvorstandes Richtlinien für die Abgrenzung von Organisationsbereichen und eine Veränderung der Organisationsbezeichnung geschaffen, die Bestandteil dieser Satzung sind (Anlage 1). Der Bundesausschuss beschließt die

2. Die in den Satzungen der Gewerkschaften angegebenen Organisationsbereiche und Organisationsbezeichnungen können nur mit einstimmiger Zustimmung des Bundesvorstandes rechtswirksam geändert werden. Wird kein einstimmiges Votum erreicht, ist die Zustimmung des Bundesausschusses einzuholen.
Solange die Zustimmung nach Satz 1 oder 2 nicht vorliegt, bleibt es bei der Alleinzuständigkeit derjenigen Gewerkschaft, die vor der beabsichtigten Satzungsänderung zuständig war.
3. Von der Änderungsabsicht sowie der Rechtsfolge nach Satz 3 sind die betroffenen Gewerkschaften und der Bundesvorstand unverzüglich zu informieren.

§ 16 Schiedsgerichtsverfahren

1. Streitigkeiten zwischen den im Bund vereinigten Gewerkschaften, die trotz Vermittlung des Bundesvorstandes nicht geschlichtet werden können, sind durch Schiedsgerichtsverfahren zu entscheiden.
2. Der Bundesausschuss beschließt eine Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 17 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 18 Auflösung des Bundes

1. Der Bund kann nur aufgelöst werden, wenn ein mit diesem Tagesordnungspunkt einberufener Bundeskongress hierüber mit einer Mehrheit von vier Fünfteln seiner stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.
2. Über die Verwendung des vorhandenen Bundesvermögens entscheidet in diesem Fall der Bundeskongress.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

1. Die Bestimmungen der Satzung vom 1. Juni 1971, zuletzt geändert vom 18. Ordentlichen Bundeskongress, über die Wahlmandate bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode 2009-2014, spätestens bis zum 31.05.2014, in Kraft, insbesondere bleibt das Wahlamt aller in den Organisationswahlen 2009 / 2010 Gewählten bis zum Ende ihrer Wahlperiode bestehen.

2. Die nach Richtlinien des Bundes bestehenden bisherigen ehrenamtlichen Ortsverbände bleiben auch nach Inkrafttreten der Satzung erhalten und werden in die neu zu bildenden Kreis- und Stadtverbände einbezogen.

Anhang: Synopse der geltenden Satzung, zuletzt geändert 2006
 und des Satzungsentwurfs 2009

Synopse

- a) DGB Satzung in der Fassung vom Juni 2006, zuletzt geändert vom 18. Ordentlichen Bundeskongress 2006 in Berlin und
- b) Satzungsentwurf vom 12. Oktober 2009, beschlossen von DGB Bundesvorstand am 3. November 2009 in Berlin

§ 1 Name und Sitz

1. Die Vereinigung der Gewerkschaften führt den Namen Deutscher Gewerkschaftsbund.
2. Der Bund hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck, Aufbau und Aufgaben des Bundes

1.

- a) Der Bund vereinigt die Gewerkschaften zu einer wirkungsvollen Einheit und vertritt ihre gemeinsamen Interessen.
- b) Der Bund und die in ihm vereinigten Gewerkschaften vertreten die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer und setzen sich für die Geschlechterdemokratie ein.
- c) Der Bund und die in ihm vereinigten Gewerkschaften bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie setzen sich für die Sicherung und den Ausbau des sozialen Rechtsstaates und die weitere Demokratisierung von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft ein.
- d) Der Bund und die in ihm vereinigten Gewerkschaften bekennen sich zur Schaffung eines vereinten Europas mit demokratischer Gesellschaftsordnung.
- e) Der Bund gibt sich ein Grundsatzprogramm und ein Aktionsprogramm.

§ 1 Name und Sitz

1. Die Vereinigung der Gewerkschaften führt den Namen Deutscher Gewerkschaftsbund.
2. Der Bund hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Bundes

1. Grundsätze

- a) Die im Bund vereinigten Gewerkschaften sind Teile der einheitlichen Gewerkschaftsbewegung. Der Bund vereinigt die Gewerkschaften zu einer wirkungsvollen Einheit und vertritt ihre gemeinsamen Interessen.
- b) Der Bund und die in ihm vereinigten Gewerkschaften sind demokratisch aufgebaut. Sie bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie sind unabhängig von Regierungen, Parteien, Religionsgemeinschaften, Verwaltungen und den Arbeitgebern.
- c) Der Organisationsaufbau, die Aufgaben und Ziele der Gewerkschaften sind in ihren Satzungen niedergelegt. Die Satzungen der Gewerkschaften dürfen der Bundessatzung nicht widersprechen.
- d) Der Bund gibt sich ein Grundsatzprogramm.

2.

- a) Der Bund und die in ihm vereinigten Gewerkschaften sind demokratisch aufgebaut.
- b) Sie sind unabhängig von Regierungen, Parteien, Religionsgemeinschaften, Verwaltungen und den Arbeitgebern.
- c) Die im Bund vereinigten Gewerkschaften sind Teile der einheitlichen Gewerkschaftsbewegung. Der Organisationsaufbau, die Aufgaben und Ziele der Gewerkschaften sind in ihren Satzungen niedergelegt. Die Satzungen der Gewerkschaften dürfen der Bundessatzung nicht widersprechen.

2. Ziele

Der Bund und die in ihm vereinigten Gewerkschaften,

- vertreten die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer,
- treten für die weitere Demokratisierung von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft ein,
- setzen sich für den Ausbau und die Sicherung des sozialen und demokratischen Rechtsstaates, seiner freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der Unabhängigkeit der Gewerkschaftsbewegung ein,
- setzen sich für die Verwirklichung der Geschlechterdemokratie und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in allen Betrieben und Verwaltungen, in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik, auch unter Anwendung der Strategie des Gender-Mainstreaming, ein,
- werden aktiv Diskriminierung in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung bekämpfen,
- bekennen sich zur Schaffung eines vereinten Europas mit demokratischer Gesellschaftsordnung,
- treten für eine allgemeine und weltweite kontrollierte Abrüstung, für die Verwirklichung und Erhaltung des Friedens und der Freiheit im Geiste der Völkerverständigung ein.

3. Politische Aufgaben des Bundes sind:

a) In der allgemeinen Gewerkschafts-, Gesellschafts- und Gleichstellungspolitik insbesondere:

der Ausbau und die Sicherung des sozialen und demokratischen Rechtsstaates und seiner freiheitlich-demokratischen Grundordnung;

3. Aufgaben

Zur Erreichung der Ziele dienen insbesondere

- a) die Vertretung und Koordinierung der gemeinsamen Interessen:
- die dem Gewerkschaftsbund durch Gesetze auf allen Ebenen zugewiesenen Befugnisse auszuüben und die sich hieraus ergebenden Aufgaben wahrzunehmen;
 - den Bundestag, den Bundesrat, die Länderparlamente, die Regierungen und Behörden, die Organe der europäischen Gemeinschaften sowie die internationalen Organisationen über gewerkschaftliche Auffassungen zu aktuellen Fragen, die Interessen der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer berühren, zu unterrichten und ihnen Forderungen zu unterbreiten;
 - die Wahrnehmung der Funktion als Spitzenorganisation in Fragen des Beamten- und Besoldungsrechts in Bund und Ländern;
 - die Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben der Gewerkschaften für die Beamtinnen und Beamten, die Frauen, die Jugend sowie in der Seniorenpolitik;
 - die Wahrnehmung der dem Bund zugewiesenen Aufgaben in den Organen der europäischen Gemeinschaften sowie in internationalen Organisationen.
- b) In der allgemeinen Gewerkschafts- und Gesellschaftspolitik:
- die Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, der einzelnen Grundrechte und der Unabhängigkeit der Gewerkschaftsbewegung sowie der Tarifautonomie einschließlich der Wahrnehmung des Widerstandsrechts (Art. 20 Abs. 4 Grundgesetz);

das Eintreten für eine allgemeine und weltweite kontrollierte Abrüstung, für die Verwirklichung und Erhaltung des Friedens und der Freiheit im Geiste der Völkerverständigung;

die Stärkung der internationalen freien Gewerkschaftsbewegung;

die Bemühungen um Fortschritte in der europäischen Einigung;

die Verwirklichung der Geschlechterdemokratie und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in allen Betrieben und Verwaltungen, in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik, auch unter Anwendung der Strategie des Gender-Mainstreaming;

die Förderung der sozialen Integration der ausländischen Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer;

die Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, der einzelnen demokratischen Grundrechte und der Unabhängigkeit der Gewerkschaftsbewegung;

die Wahrnehmung des Widerstandsrechts (Art. 20 Abs. 4 Grundgesetz);

b) in der Sozialpolitik insbesondere:

die Vertretung der Interessen der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer in der nationalen und internationalen Sozial- und Gesundheitspolitik einschließlich des Umweltschutzes;

in der Sozialversicherung einschließlich Selbstverwaltung;

in der Arbeitsmarktpolitik und Arbeitssicherheit;

im Arbeits- und Sozialrecht, Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht;

im Rechtsschutz;

- die Stärkung der internationalen Gewerkschaftsbewegung;

- der Einsatz für ein soziales und demokratisches Europa;

- die Förderung der sozialen Integration der Migrantinnen und Migranten;

c) in der Sozialpolitik:

- die Vertretung der Interessen der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer in der nationalen, europäischen und internationalen Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, in den Sozialversicherungen einschließlich der sozialen Selbstverwaltung sowie im Arbeits- und Gesundheitsschutz und im Arbeits- und Sozialrecht;

c) in der Wirtschaftspolitik insbesondere:

die Vertretung der Interessen der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer in der nationalen und internationalen Wirtschaftspolitik;

bei der Demokratisierung der Wirtschaft und der Verwaltung durch umfassende Verwirklichung der Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer;

in der Vermögenspolitik, Wirtschaftsplanung;

Konjunktur- und Strukturpolitik;

Geld-, Finanz- und Steuerpolitik;

Preis-, Wettbewerbs- und Verbraucherpolitik;

- die Vertretung der Interessen der Seniorinnen und Senioren und Wahrung ihrer Mitwirkung bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens, in der Sicherung und Entwicklung ihrer ökonomischen und sozialen Belange;

d) in der Wirtschaftspolitik:

- die Vertretung der Interessen der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer in der nationalen, europäischen und internationalen Wirtschafts-, Umwelt-, Struktur-, Finanz- und Steuerpolitik;
- die Demokratisierung der Wirtschaft und der Verwaltung durch umfassende Verwirklichung der Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer;

e) in der Bildungs- und Kulturpolitik:

- die Vertretung der Interessen der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer durch Förderung einer fortschrittlichen nationalen, europäischen und internationalen Bildungs- und Kulturpolitik, mit dem Ziel der Verwirklichung von Chancengleichheit, sozialer Gerechtigkeit und Demokratisierung;

d) in der Frauenpolitik insbesondere:

die Vertretung der Interessen der Frauen in allen Bereichen der politischen Aufgaben des Bundes, insbesondere in der Gleichstellungspolitik und in der Familienpolitik mit den Zielen der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in allen gesellschaftlichen Bereichen und der Beseitigung von unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung wegen des Geschlechts sowie der Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Dabei sollen Frauen in den Gremien und Delegationen, in denen der DGB die Benennungskompetenz bzw. Einflussmöglichkeiten hat, mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft in Mandaten vertreten sein;

e) in der Jugendpolitik:

die Vertretung der Interessen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die gewerkschaftliche Jugendarbeit hat die Aufgabe, Entwicklungs- und Identitätsprozesse junger Menschen durch ein vielfältiges Angebot zu unterstützen und sie dadurch für die Vertretung ihrer Interessen und die Mitarbeit in Gewerkschaft und Gesellschaft zu aktivieren. Als Teil des Deutschen Gewerkschaftsbundes ist die DGB-Jugend eigenständiger Jugendverband. Die Entscheidungsstrukturen sind in Richtlinien festgelegt;

f) in der Seniorenpolitik insbesondere:

die Vertretung der Interessen der Seniorinnen und Senioren und Wahrung ihrer Mitwirkung bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens, in der Sicherung und Entwicklung ihrer ökonomischen und sozialen Belange.

f) in der Gleichstellungs- und Frauenpolitik und in der Frauenarbeit:

- die Vertretung der Interessen der Frauen in allen Bereichen der politischen Aufgaben des Bundes (mit dem Ziel der Verwirklichung der Geschlechterdemokratie und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen in Wirtschaft und Gesellschaft);
- dabei sollen Frauen in den Gremien und Delegationen, in denen der DGB die Benennungskompetenz bzw. Einflussmöglichkeiten hat, mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft in Mandaten vertreten sein;

g) in der Jugendpolitik und Jugendarbeit:

- die Vertretung der Interessen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen;
- die Förderung der DGB-Jugend als Teil des Deutschen Gewerkschaftsbundes und zugleich eigenständiger Jugendverband;
- die Festlegung von Entscheidungsstrukturen der DGB-Jugend in eigenen Richtlinien;

Neu: Abs. nach c)

Der DGB setzt sich für die Schaffung eines seniorenfreundlichen Klimas und die Beseitigung jeglicher Diskriminierung der älteren Generation in der Gesellschaft ein;

g) in der Bildungs- und Kulturpolitik insbesondere:

- die Vertretung der Interessen der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer durch Förderung einer fortschrittlichen nationalen und internationalen Bildungs- und Kulturpolitik, insbesondere Schul- und Hochschulpolitik, Beruf- und Weiterbildungspolitik, politische Bildung, gewerkschaftliche Schulung und Bildung auf allen Ebenen mit dem Ziel der Verwirklichung von Chancengleichheit, sozialer Gerechtigkeit und Demokratisierung;

h) die Vertretung und Koordinierung der gemeinsamen Interessen, insbesondere:

die dem Bund durch Gesetze zugewiesenen Befugnisse in der Wirtschaft, im sozialen Bereich, im kulturellen Bereich, in den sonstigen Körperschaften, Institutionen und Verwaltungen sowie in der Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit auszuüben und die sich hieraus ergebenden Aufgaben wahrzunehmen;

den Bundestag, den Bundesrat, die Länderparlamente, die Regierungen und Behörden sowie die Organe der europäischen Gemeinschaften über die gewerkschaftlichen Auffassungen zu aktuellen Fragen, die Interessen der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer berühren, zu unterrichten und ihnen Forderungen zu unterbreiten;

die Wahrnehmung der Funktion als Spitzenorganisation in Fragen des Beamten- und Besoldungsrechts;

Neu: Abs. nach e)

Neu: Abs. nach a)

die Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben der Gewerkschaften für die Arbeiterinnen und Arbeiter, die Angestellten, die Beamtinnen und Beamten, die Frauen, die Jugend und die Seniorinnen und Senioren;

die Wahrnehmung der dem Bund zugewiesenen Aufgaben in den Organen der europäischen Gemeinschaften.

4. Organisationsaufgaben des Bundes sind im Besonderen:

- a) die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen in Wahrnehmung des Widerstandsrechts (Art. 20 Abs. 4 Grundgesetz) zur Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, der einzelnen Grundrechte und der Unabhängigkeit der Gewerkschaftsbewegung;
- b) die Aus- und Fortbildung von Mitgliedern und Funktionären der Gewerkschaften durch Unterhaltung eigener Schulen des Bundes sowie örtlicher und überörtlicher Kultur-, Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen in Ergänzung zur Bildungsarbeit der Gewerkschaften;
- c) die Errichtung von Rechtsstellen. Die Rechtsstellen arbeiten, soweit gesetzlich zulässig, auf den Gebieten der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit. Sie werden nach den Richtlinien des Bundesvorstandes tätig.

h) in den Organisationsaufgaben des Bundes:

- durch eine sinnvolle Koordination sicherzustellen, dass in allen Organisationsbereichen eine ausreichende gewerkschaftliche Betreuung durch gegenseitige Unterstützung gewährleistet wird;
- der Rechtsschutz und die Errichtung von Rechtsstellen. Die Rechtsstellen arbeiten, soweit gesetzlich zulässig, auf den Gebieten der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit, sie werden nach den Richtlinien des Bundesvorstandes tätig;
- die Befugnis für die mit der Rechtsberatung und Prozessvertretung Beauftragten im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes, des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Bundesdisziplinarordnung und der Finanzgerichtsordnung zur Prozessvertretung vor den entsprechenden Gerichten aufzutreten;

<p>Die mit der Rechtsberatung und Prozessvertretung Beauftragten sind im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes, des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Bundesdisziplinarordnung und der Finanzgerichtsordnung zur Prozessvertretung vor den Gerichten für Arbeitssachen, den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, der Disziplinargerichtsbarkeit, den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten befugt;</p>	
d) die Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit des Bundes;	• die Unterstützung von Arbeitskämpfen der Gewerkschaften;
e) die Förderung von gemeinwirtschaftlichen, gemeinnützigen und genossenschaftlichen Bestrebungen;	• die Koordinierung von Leistungen und Unterstützungen der Gewerkschaften für ihre Mitglieder;
f) die Erarbeitung von Grundsätzen für die Tarifpolitik;	• die Aus- und Fortbildung von Mitgliedern und Funktionären der Gewerkschaften sowie örtlicher und überörtlicher Kultur-, Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen in Ergänzung zur Bildungsarbeit der Gewerkschaften;
g) die Schaffung von Richtlinien zur Führung und Unterstützung von Arbeitskämpfen;	• die Abgrenzung und Änderung der Organisationsbereiche der Gewerkschaften, näheres regelt § 15 der Satzung;
h) die Abgrenzung und Änderung der Organisationsgebiete der Gewerkschaften;	• die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Gewerkschaften;
i) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Gewerkschaften;	• die Durchführung von Schiedsgerichtsverfahren, näheres regelt § 16 der Satzung;
j) die Errichtung gemeinsamer Verwaltungseinrichtungen für den Bund und die Gewerkschaften;	• die Errichtung gemeinsamer Verwaltungseinrichtungen für den Bund und die Gewerkschaften;
k) die Koordinierung der Leistungen und Unterstützungen der Gewerkschaften für ihre Mitglieder;	• die Koordinierung von Anlage und Verwertung des Vermögens des Bundes;

- l) die Koordinierung von Anlage und Verwertung des Gewerkschaftsvermögens;
- m) die Koordinierung der Gehalts- und Anstellungsbedingungen für die Angestellten des Bundes und der Gewerkschaften;
- n) die Unterstützung der Gewerkschaften bei der Erfüllung außerordentlicher Aufgaben.

5. Dem Bund können durch Bundeskongress und Bundesausschuss weitere Aufgaben zugewiesen werden.

6. Zur Erfüllung der Aufgaben hat der Bund die technischen und personellen Voraussetzungen unter Anwendung der Grundsätze einer modernen und rationellen Verwaltung und Organisation zu schaffen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. In den Bund können nur Gewerkschaften aufgenommen werden, die die Satzung des Bundes anerkennen und deren Satzungen nicht der Satzung des Bundes widersprechen.

2. Über die Aufnahme in den Bund entscheidet der Bundesausschuss mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

Eine Gewerkschaft kann in den Bund nur aufgenommen werden in Übereinstimmung mit der Gewerkschaft oder den Gewerkschaften, die für diesen Organisationsbereich bereits Mitglied des Bundes sind.

3. Die Gewerkschaften des Bundes haben dessen Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Organe des Bundes (Bundeskongress, Bundesausschuss und Bundesvorstand) durchzuführen.

i) Dem Bund können durch Bundeskongress und Bundesausschuss weitere Aufgaben zugewiesen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. In den Bund können nur Gewerkschaften aufgenommen werden, die die Satzung des Bundes anerkennen und deren Satzungen nicht der Satzung des Bundes widersprechen.

2. Über die Aufnahme in den Bund entscheidet der Bundesausschuss mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Eine Gewerkschaft kann in den Bund nur aufgenommen werden in Übereinstimmung mit der Gewerkschaft oder den Gewerkschaften, die für diesen Organisationsbereich bereits Mitglied des Bundes sind.

3. Die Gewerkschaften des Bundes haben dessen Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Organe des Bundes (Bundeskongress, Bundesausschuss und Bundesvorstand) durchzuführen.

4. Eine Gewerkschaft, die der Satzung des Bundes zuwiderhandelt oder gegen die Beschlüsse der Organe des Bundes verstößt, kann durch Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Bundesausschusses aus dem Bund ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt für eine Gewerkschaft, die sich einem Schiedsgerichtsverfahren nicht stellt oder dessen Spruch nach der Verwerfung einer etwaigen Beschwerde nicht anerkennt.

5. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von drei Monaten die Berufung der betroffenen Gewerkschaft an den nächsten Bundeskongress zulässig. In diesem Fall ruhen ihre Rechte und Pflichten bis zur Entscheidung durch den Bundeskongress.

6. Der freiwillige Austritt einer Gewerkschaft aus dem Bund ist nur am Jahresschluss nach vorausgegangener sechsmonatiger Kündigung zulässig. An den Sitzungen der Organe der Gewerkschaften, in denen über ihren Austritt beraten oder Beschluss gefasst wird, nehmen Vertreter des Bundesvorstandes mit beratender Stimme teil.

7. Ausgeschlossene oder ausgetretene Gewerkschaften verlieren mit dem Tage ihres Ausscheidens jeden Anspruch auf alle Vermögensteile und Einrichtungen des Bundes.

§ 4 Beiträge

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben haben die Gewerkschaften an den Bund Beiträge in Höhe von 12 vom Hundert des Beitragsaufkommens zu zahlen. Das Beitragsaufkommen setzt sich aus den von den Mitgliedern der Gewerkschaften gezahlten Beiträgen (Voll-, Anerkennungs-, freiwillige Beiträge) zusammen.

2. Die Beiträge sind vierteljährlich nachträglich an den Bund zu entrichten.

3. Der Bundesausschuss erlässt eine Beitragsordnung.

4. Eine Gewerkschaft, die der Satzung des Bundes zuwiderhandelt oder gegen die Beschlüsse der Organe des Bundes verstößt, kann durch Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Bundesausschusses aus dem Bund ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt für eine Gewerkschaft, die sich einem Schiedsgerichtsverfahren nicht stellt oder dessen Spruch nach der Verwerfung einer etwaigen Beschwerde nicht anerkennt.

5. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von drei Monaten die Berufung der betroffenen Gewerkschaft an den nächsten Bundeskongress zulässig. In diesem Fall ruhen ihre Rechte und Pflichten bis zur Entscheidung durch den Bundeskongress.

6. Der freiwillige Austritt einer Gewerkschaft aus dem Bund ist nur am Jahresschluss nach vorausgegangener sechsmonatiger Kündigung zulässig. An den Sitzungen der Organe der Gewerkschaften, in denen über ihren Austritt beraten oder Beschluss gefasst wird, nehmen Vertreter des Bundesvorstandes mit beratender Stimme teil.

7. Ausgeschlossene oder ausgetretene Gewerkschaften verlieren mit dem Tage ihres Ausscheidens jeden Anspruch auf alle Vermögensteile und Einrichtungen des Bundes.

§ 4 Beiträge

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben haben die Gewerkschaften an den Bund Beiträge in Höhe von 12 vom Hundert des Beitragsaufkommens zu zahlen. Das Beitragsaufkommen setzt sich aus den von den Mitgliedern der Gewerkschaften gezahlten Beiträgen (Voll-, Anerkennungs-, freiwillige Beiträge) zusammen.

2. Die Beiträge sind vierteljährlich nachträglich an den Bund zu entrichten.

3. Der Bundesausschuss erlässt eine Beitragsordnung.

4. Ausgeschlossene oder ausgetretene Gewerkschaften zahlen ihre Beiträge bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Ausschluss oder der Austritt wirksam wird.

§ 3 Ziff. 5 letzter Satz bleibt unberührt.

5. Zur Deckung außerordentlicher Ausgaben des Bundes können vom Bundesausschuss mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder Sonderbeiträge beschlossen werden.

§ 5 Solidaritätsfonds

1. Der Bund richtet einen Solidaritätsfonds ein. Nach vom Bundesausschuss zu beschließenden Richtlinien werden hieraus Bundeshilfen gewährt und besondere gewerkschaftliche Aktionen unterstützt.

2. Die Gewerkschaften zahlen hierfür Beiträge. Die Höhe dieser Beiträge beschließt der Bundesausschuss.

3. Der Bundesausschuss beschließt über Richtlinien und die Verwendung der Mittel aus dem Solidaritätsfonds. Bis zu einer in den Richtlinien festgelegten Höhe kann der Bundesvorstand Vorabewilligungen vornehmen.

§ 6 Organe des Bundes

Die Organe des Bundes sind:

Bundeskongress,
Bundesausschuss,
Bundesvorstand,
Revisionskommission.

4. Ausgeschlossene oder ausgetretene Gewerkschaften zahlen ihre Beiträge bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Ausschluss oder der Austritt wirksam wird.

§ 3 Ziff. 5 letzter Satz bleibt unberührt.

5. Zur Deckung außerordentlicher Ausgaben des Bundes können vom Bundesausschuss mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder Sonderbeiträge beschlossen werden.

§ 5 Solidaritäts – und Aktionsfonds

1. Der Bund richtet einen Fonds zur Unterstützung von Solidaritätsmaßnahmen sowie besonderer gewerkschaftlicher Aktionen ein. Näheres regelt eine Richtlinie des Bundesvorstandes.

2. Dieser Solidaritäts- und Aktionsfonds wird aus den Beiträgen der Gewerkschaften gemäß § 4 Abs. 1 finanziert. Über seine Höhe beschließt der Bundesausschuss bei der jährlichen Haushaltsberatung. Sonderbeiträge der Gewerkschaften werden hierfür nicht erhoben.

3. Der Bundesvorstand beschließt die Verwendung der Mittel aus dem Solidaritäts- und Aktionsfonds.

4. Über die Verwendung des bisherigen Solidaritätsfonds entscheidet der Bundesausschuss auf Vorschlag des Bundesvorstandes.

§ 6 Organe des Bundes

Die Organe des Bundes sind:

Bundeskongress,
Bundesausschuss,
Bundesvorstand,
Revisionskommission.

§ 7 Bundeskongress

1. Der Bundeskongress ist das höchste Organ des Bundes.

2. Jedes vierte Jahr findet ein ordentlicher Bundeskongress statt. Innerhalb von drei Monaten vor einem ordentlichen Bundeskongress sollen keine ordentlichen Gewerkschaftstage und dürfen keine Bundes-Frauen- und Bundes-Jugendkonferenzen sowie Bezirkskonferenzen und Landeskonferenzen des Bundes stattfinden.

3. Aufgaben des Bundeskongresses sind:

a) die allgemeinen Richtlinien der Gewerkschaftspolitik festzulegen und das Grundsatzprogramm zu beschließen;

b) die Tätigkeitsberichte des Bundesvorstandes und der Revisionskommission entgegenzunehmen und über die Entlastung zu beschließen;

c) Satzungsänderungen zu beschließen;

d) über die dem Bundeskongress vorliegenden Anträge zu beschließen;

e) über die dem Bundeskongress vorliegenden Einsprüche und Berufungen zu beschließen;

f) den Geschäftsführenden Bundesvorstand zu wählen;

g) die Mitglieder der Revisionskommission zu wählen.

4. Ein außerordentlicher Bundeskongress ist einzuberufen auf Beschluss des Bundesausschusses oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der Gewerkschaften oder auf Antrag von Gewerkschaften, die mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten.

§ 7 Bundeskongress

1. Der Bundeskongress ist das höchste Organ des Bundes.

2. Jedes vierte Jahr findet ein ordentlicher Bundeskongress statt. Innerhalb von drei Monaten vor einem ordentlichen Bundeskongress sollen keine ordentlichen Gewerkschaftstage und dürfen keine Bundes-Frauen- und Bundes-Jugendkonferenzen sowie Bezirkskonferenzen des Bundes stattfinden.

3. Aufgaben des Bundeskongresses sind:

k) die allgemeinen Richtlinien der Gewerkschaftspolitik festzulegen und das Grundsatzprogramm zu beschließen;

l) die Tätigkeitsberichte des Bundesvorstandes und der Revisionskommission entgegenzunehmen und über die Entlastung zu beschließen;

m) Satzungsänderungen zu beschließen;

n) über die dem Bundeskongress vorliegenden Anträge zu beschließen;

o) über die dem Bundeskongress vorliegenden Einsprüche und Berufungen zu beschließen;

p) den/die Vorsitzende/n des DGB, den/die stellvertretende Vorsitzende/n des DGB, sowie zwei weitere Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes zu wählen;

q) die Mitglieder der Revisionskommission sowie ihre Stellvertreter zu wählen.

4. Ein außerordentlicher Bundeskongress ist einzuberufen auf Beschluss des Bundesausschusses oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der Gewerkschaften oder auf Antrag von Gewerkschaften, die mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sowie zur Nachwahl des/der Vorsitzenden/Vorsitzender des DGB.

5. Die Delegierten zum Bundeskongress und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden von den Gewerkschaften nach demokratischen Grundsätzen und nach ihren satzungsrechtlichen Regelungen gewählt. Dabei sollen die Frauen und die Jugend entsprechend ihres Mitgliederanteils in der jeweiligen Gewerkschaft vertreten sein. Näheres regelt eine Richtlinie.

Die Delegierten und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter behalten ihr Mandat bis zum nächsten ordentlichen Bundeskongress.

6. Der Bundeskongress besteht aus 400 Delegierten. Die Zahl der auf jede Gewerkschaft entfallenden Delegierten ermittelt der Bundesvorstand nach der Zahl der Mitglieder, für die Beiträge an den Bund abgeführt wurden. Der Bundesvorstand legt jeweils fest, welcher Abrechnungszeitraum von zwölf Monaten der Ermittlung zugrunde gelegt wird.

7. Der Bundeskongress ist mindestens zwölf Wochen vor seinem Beginn auszuschreiben. Die Tagesordnung wird vom Bundesvorstand vorgeschlagen. Bei außerordentlichen Bundeskongressen kann die Frist durch den Bundesvorstand abgekürzt werden. Die Ausschreibung erfolgt fristgemäß in Publikationen des Bundes und soll auch in den Presseorganen der Gewerkschaften erfolgen.

8. Anträge an den Bundeskongress können gestellt werden von:

den Vorständen der Gewerkschaften,
dem Bundesvorstand,
den Bezirksvorständen,
dem Bundes-Frauenausschuss,
dem Bundes-Jugendausschuss.

Der Bundesvorstand setzt die Frist zur Einreichung der Anträge fest, in der sie an ihn einzusenden sind.

5. Die Delegierten zum Bundeskongress und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden von den Gewerkschaften nach demokratischen Grundsätzen und nach ihren satzungsrechtlichen Regelungen gewählt. Dabei sollen die Frauen und die Jugend entsprechend ihres Mitgliederanteils in der jeweiligen Gewerkschaft vertreten sein. Näheres regelt eine Richtlinie.

6. Die Delegierten und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter behalten ihr Mandat bis zum nächsten ordentlichen Bundeskongress.

7. Der Bundeskongress besteht aus 400 Delegierten. Die Zahl der auf jede Gewerkschaft entfallenden Delegierten ermittelt der Bundesvorstand nach der Zahl der Mitglieder, für die Beiträge an den Bund abgeführt wurden. Der Bundesvorstand legt jeweils fest, welcher Abrechnungszeitraum von zwölf Monaten der Ermittlung zugrunde gelegt wird.

8. Der Bundeskongress ist mindestens zwölf Wochen vor seinem Beginn auszuschreiben. Die Tagesordnung wird vom Bundesvorstand vorgeschlagen. Bei außerordentlichen Bundeskongressen kann die Frist durch den Bundesvorstand abgekürzt werden. Die Ausschreibung erfolgt fristgemäß in Medien des Bundes und soll auch in den Medien der Gewerkschaften erfolgen.

9. Anträge an den Bundeskongress können gestellt werden von:

- den Vorständen der Gewerkschaften,
- dem Bundesvorstand,
- den Bezirksvorständen.
- dem Bundes-Frauenausschuss,
- dem Bundes-Jugendausschuss.

10. Der Bundesvorstand setzt die Frist zur Einreichung der Anträge fest, in der sie an ihn einzusenden sind.

9. Der Bundesvorstand wählt vor dem Bundeskongress aus den Delegierten eine Antragsberatungskommission, in der alle Gewerkschaften vertreten sein müssen. Die Antragsberatungskommission berät die Anträge für den Bundeskongress vor. An ihren Sitzungen können die Mitglieder des Bundesvorstandes beratend teilnehmen.

10. Die Mitglieder des Bundesausschusses, des Bundesvorstandes, der Revisionskommission, die Bezirksvorsitzenden sowie je drei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Bundes-Frauen- und Bundesjugendausschusses nehmen mit beratender Stimme am Bundeskongress teil.

11. Der Bundeskongress gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt ein Präsidium. Über seine Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Wortprotokoll aufzunehmen.

§ 8 Bundesausschuss

1. Höchstes Organ des Bundes zwischen den Bundeskongressen ist der Bundesausschuss.

2. Der Bundesausschuss besteht aus 70 jeweils von den Gewerkschaften zu entsendenden Mitgliedern, dem Bundesvorstand und den Bezirksvorsitzenden. Für die Bezirksvorsitzenden sind ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter zu benennen. Jede Gewerkschaft entsendet mindestens zwei Mitglieder. Die Verteilung der außerdem von den Gewerkschaften zu entsendenden Mitglieder wird nach der Zahl der Mitglieder, für die an den Bund Beiträge abgeführt worden sind, im Höchstzahlverfahren ermittelt. Es gilt der Abrechnungszeitraum gemäß § 7 Ziff. 6. Bei der Benennung der zu entsendenden Mitglieder der Gewerkschaften sollen die Frauen und die Jugend entsprechend ihres Mitgliederanteils in der jeweiligen Gewerkschaft vertreten sein. Näheres regelt eine Richtlinie.

11. Der Bundesvorstand wählt vor dem Bundeskongress aus den Delegierten eine Antragsberatungskommission, in der alle Gewerkschaften vertreten sein müssen. Die Antragsberatungskommission berät die Anträge für den Bundeskongress vor. An ihren Sitzungen können die Mitglieder des Bundesvorstandes beratend teilnehmen.

12. Die Mitglieder des Bundesausschusses, des Bundesvorstandes, der Revisionskommission, die Bezirksvorsitzenden sowie je drei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Bundes-Frauen- und Bundesjugendausschusses nehmen mit beratender Stimme am Bundeskongress teil.

13. Der Bundeskongress gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt ein Präsidium. Über seine Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Wortprotokoll aufzunehmen.

§ 8 Bundesausschuss

1. Höchstes Organ des Bundes zwischen den Bundeskongressen ist der Bundesausschuss.

2. Der Bundesausschuss besteht aus 70 jeweils von den Gewerkschaften zu entsendenden Mitgliedern, dem Bundesvorstand und den Bezirksvorsitzenden. Für die Bezirksvorsitzenden sind ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter zu benennen. Jede Gewerkschaft entsendet mindestens zwei Mitglieder. Die Verteilung der außerdem von den Gewerkschaften zu entsendenden Mitglieder wird nach der Zahl der Mitglieder, für die an den Bund Beiträge abgeführt worden sind, im Höchstzahlverfahren ermittelt. Es gilt der Abrechnungszeitraum gemäß § 7 Ziff. 7. Bei der Benennung der zu entsendenden Mitglieder der Gewerkschaften sollen die Frauen und die Jugend entsprechend ihres Mitgliederanteils in der jeweiligen Gewerkschaft vertreten sein. Näheres regelt eine Richtlinie.

Je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Bundes-Frauen- und Bundes-Jugendausschusses nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

3. Aufgaben des Bundesausschusses sind:

a) zu gewerkschaftspolitischen und organisatorischen Fragen Stellung zu nehmen und Beschlüsse zu fassen;

b) den Haushalt des Bundes zu beschließen;

c) zwischen den Bundeskongressen notwendige Ergänzungswahlen zu den Organen des Bundes mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder vorzunehmen;

d) über eine Abberufung eines Mitglieds des Geschäftsführenden Bundesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen. Hiergegen hat die bzw. der Abberufene ein Einspruchsrecht an den Bundeskongress, der endgültig entscheidet.

Von der Entscheidung des Bundesausschusses an ruhen die Rechte und Pflichten der bzw. des Abberufenen;

e) über den Einspruch von Mitgliedern der Bezirksvorstände und Regionsvorstände gegen ihre Abberufung durch den Bundesvorstand zu entscheiden;

f) über notwendige Sonderbeiträge an den Bund zu beschließen;

g) über Richtlinien gemäß § 5 Ziff. 1 und die Verwendung der Mittel aus dem Solidaritätsfonds zu beschließen;

3. Je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Bundes-Frauen- und Bundes-Jugendausschusses nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

4. Aufgaben des Bundesausschusses sind:

a) zu gewerkschaftspolitischen und organisatorischen Grundsatzangelegenheiten Stellung zu nehmen und Beschlüsse zu fassen;

b) den Haushalt des Bundes zu beschließen;

c) die finanzielle Handlungsfähigkeit des Bundes zu sichern;

d) zwischen den Bundeskongressen notwendige Ergänzungswahlen zu den Organen des Bundes mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder vorzunehmen;

e) über eine Abberufung eines Mitglieds des Geschäftsführenden Bundesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen. Hiergegen hat die bzw. der Abberufene ein Einspruchsrecht an den Bundeskongress, der endgültig entscheidet. Von der Entscheidung des Bundesausschusses an ruhen die Rechte und Pflichten der bzw. des Abberufenen;

f) über den Einspruch von Mitgliedern der Bezirksvorstände gegen ihre Abberufung durch den Bundesvorstand zu entscheiden;

g) über Maßnahmen zur Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit des Bundes zu entscheiden;

h) über Aufnahme oder Ausschluss einer Gewerkschaft zu beschließen;

i) Richtlinien für die Abgrenzung von Organisationsgebieten und eine Veränderung der Organisationsbezeichnung zu beschließen;

j) eine Schiedsgerichtsordnung zu beschließen.

4. Der Bundesausschuss tagt mindestens einmal im Jahr.

Beantragt ein Drittel der Vertreterinnen bzw. der Vertreter der Gewerkschaften im Bundesausschuss oder beantragen Gewerkschaften, die mehr als ein Drittel aller Mitglieder der Gewerkschaften repräsentieren, die Einberufung einer Sitzung mit bestimmten Tagesordnungspunkten, so hat der Bundesvorstand diesem Antrag stattzugeben und die beantragten Punkte auf die Tagesordnung zu setzen.

Darüber hinaus ist er einzuberufen, wenn eine Entscheidung es Bundesausschusses herbeigeführt werden muss und diese nicht bis zur nächsten ordentlichen Sitzung aufgeschoben werden kann.

5. Den Vorsitz im Bundesausschuss führt die bzw. der Bundesvorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende.

§ 9 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, drei weiteren hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern und aus den Vorsitzenden der im Bund vereinigten Gewerkschaften.

h) über Aufnahme oder Ausschluss einer Gewerkschaft zu beschließen;

i) Richtlinien für die Abgrenzung von Organisationsgebieten und eine Veränderung der Organisationsbezeichnung zu beschließen;

j) eine Schiedsgerichtsordnung zu beschließen.

5. Der Bundesausschuss tagt mindestens einmal im Jahr.

6. Beantragt ein Drittel der Vertreterinnen bzw. der Vertreter der Gewerkschaften im Bundesausschuss oder beantragen Gewerkschaften, die mehr als ein Drittel aller Mitglieder der Gewerkschaften repräsentieren, die Einberufung einer Sitzung mit bestimmten Tagesordnungspunkten, so hat der Bundesvorstand diesem Antrag stattzugeben und die beantragten Punkte auf die Tagesordnung zu setzen. Darüber hinaus ist er einzuberufen, wenn eine Entscheidung es Bundesausschusses herbeigeführt werden muss und diese nicht bis zur nächsten ordentlichen Sitzung aufgeschoben werden kann.

7. Den Vorsitz im Bundesausschuss führt der Vorsitzende/die Vorsitzende des DGB oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende.

§ 9 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden des DGB, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des DGB sowie zwei weiteren hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern und aus den Vorsitzenden der im Bund vereinigten Gewerkschaften. Die Bezirksvorsitzenden des DGB nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstandes teil.

2. Der Bundesvorstand vertritt den Bund nach innen und außen. Er ist an die Satzung des Bundes und an die Beschlüsse von Bundeskongress und Bundesausschuss gebunden.

3. Die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und die drei weiteren Vorstandsmitglieder bilden den Geschäftsführenden Bundesvorstand, der im Rahmen der vom Bundesvorstand beschlossenen Geschäftsordnung die Geschäfte des Bundes führt. Der Geschäftsführende Bundesvorstand ist berechtigt, Sofortmaßnahmen zu beschließen, wenn die Entscheidung unaufschiebbar ist.

4. Den Vorsitz im Bundesvorstand führt die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende.

5. Aufgaben des Bundesvorstandes sind:

a) die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Organe ergebenden gewerkschaftspolitischen und organisatorischen Aufgaben und Aufträge zu erfüllen;

b) darauf zu achten, dass die Satzung eingehalten wird und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Bund erfolgt;

c) Maßnahmen in Wahrnehmung des Widerstandsrechts (Art. 20 Abs. 4 Grundgesetz) vorzubereiten und durchzuführen. Stehen dem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundesvorstandes unüberwindliche Hindernisse entgegen, so ist an seiner Stelle der Geschäftsführende Bundesvorstand zur Beschlussfassung berufen;

d) Ort und Termin für den Bundeskongress zu bestimmen, die Tagesordnung vorzuschlagen und die Frist zur Einreichung der Anträge festzusetzen;

2. Der Bundesvorstand vertritt den Bund nach innen und außen. Er ist an die Satzung des Bundes und an die Beschlüsse von Bundeskongress und Bundesausschuss gebunden.

3. Die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder bilden den Geschäftsführenden Bundesvorstand, der im Rahmen der vom Bundesvorstand beschlossenen Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung die Geschäfte des Bundes führt. Der Geschäftsführende Bundesvorstand ist berechtigt, Sofortmaßnahmen zu beschließen, wenn die Entscheidung unaufschiebbar ist.

4. Den Vorsitz im Bundesvorstand führt die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende.

5. Aufgaben des Bundesvorstandes sind:

a. die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Organe ergebenden gewerkschaftspolitischen und organisatorischen Aufgaben und Aufträge zu erfüllen;

b. darauf zu achten, dass die Satzung eingehalten wird und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Bund erfolgt;

c. Maßnahmen in Wahrnehmung des Widerstandsrechts (Art. 20 Abs. 4 Grundgesetz) vorzubereiten und durchzuführen. Stehen dem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundesvorstandes unüberwindliche Hindernisse entgegen, so ist an seiner Stelle der Geschäftsführende Bundesvorstand zur Beschlussfassung berufen;

d. Ort und Termin für den Bundeskongress zu bestimmen, die Tagesordnung vorzuschlagen und die Frist zur Einreichung der Anträge festzusetzen;

e) den Bundeskongress auszuschreiben und einen schriftlichen Bericht zu erstatten;

f) den Bundesausschuss zu seinen Sitzungen einzuberufen und die Tagesordnung aufzustellen;

g) den Bezirkskonferenzen Vorschläge für die Wahl der bzw. des Bezirksvorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Bezirksvorsitzenden, den Landeskonferenzen Vorschläge für die Wahl der bzw. des Landesvorsitzenden zu unterbreiten;

h) die Mitglieder der Bezirksvorstände zu bestätigen. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn ein gewerkschaftspolitischer oder ein in der Person liegender Grund es erfordert;

i) über die Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes eines DGB-Bezirks oder einer DGB-Region aus seinem Amt zu entscheiden, wenn diesem ein Organ des Bezirks oder der Region mit Zweidrittelmehrheit oder der Bundesvorstand das Vertrauen entzogen hat. Handelt es sich um die Vertreterin oder den Vertreter einer Gewerkschaft, so ist das Einvernehmen mit der zuständigen Organisation herbeizuführen.

Betroffene sind vorher zu hören. Gegen die Abberufung haben Betroffene das Recht des Einspruchs an den Bundesausschuss. Dieser entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung durch den Bundesausschuss ruhen die Rechte und Pflichten;

e. den Bundeskongress auszuschreiben und einen schriftlichen Bericht zu erstatten;

f. den Bundesausschuss zu seinen Sitzungen einzuberufen und die Tagesordnung aufzustellen;

g. den Bezirkskonferenzen Vorschläge für die Wahl der bzw. des Bezirksvorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Bezirksvorsitzenden Vorschläge für die Wahl zu unterbreiten;

h. die Mitglieder der Bezirksvorstände zu bestätigen. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn ein gewerkschaftspolitischer oder ein in der Person liegender Grund es erfordert;

i. über die Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes eines DGB-Bezirks oder einer/eines Regionsgeschäftsführers/in aus ihrem/seinem Amt zu entscheiden, wenn dieser/diesem ein Organ des Bezirks mit Zweidrittelmehrheit oder der Bundesvorstand das Vertrauen entzogen hat. Handelt es sich um die Vertreterin oder den Vertreter einer Gewerkschaft, so ist das Einvernehmen mit der zuständigen Organisation herbeizuführen.

j. Betroffene sind vorher zu hören. Gegen die Abberufung haben Betroffene das Recht des Einspruchs an den Bundesausschuss. Dieser entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung durch den Bundesausschuss ruhen die Rechte und Pflichten;

j) Richtlinien für die Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben der Gewerkschaften, für die Geschäftsführung innerhalb des Bundes und für die Wahlordnung einschließlich von Anforderungsprofilen für DGB-Wahlmandate auf allen Ebenen sowie nach sonstigen Bestimmungen dieser Satzung zu beschließen;

k) Ausschüsse und Kommissionen einzurichten;

l) die Personal- und Finanzhoheit aller Einrichtungen des Bundes auszuüben.

m) die Gehalts- und Anstellungsbedingungen der Angestellten des Bundes zu bestätigen.

6. Der Bundesvorstand tagt regelmäßig einmal monatlich. Die Vorsitzenden der Gewerkschaften können als ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter mit Stimmrecht ein persönlich benanntes Vorstandsmitglied ihrer Gewerkschaften entsenden, wenn sie nicht an den Sitzungen teilnehmen können.

Die Bezirksvorsitzenden werden in der Regel mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen.

7. Zum Abschluss von für den Bund verbindlichen Geschäften und Verträgen sowie zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen ist die Unterschrift der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden sowie eines weiteren Mitglieds des Geschäftsführenden Bundesvorstandes erforderlich. Der Geschäftsführende Bundesvorstand kann in seiner Geschäftsordnung befristet und/oder funktionsbezogen sowie auf bestimmte Rechtsgeschäfte beschränkt Handlungsvollmachten an Beschäftigte des Bundes erteilen.

k. Richtlinien für die Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben der Gewerkschaften, für die Geschäftsführung innerhalb des Bundes auf allen Ebenen und für die Wahlordnung einschließlich von Anforderungsprofilen für DGB-Wahlmandate auf allen Ebenen sowie nach sonstigen Bestimmungen dieser Satzung zu beschließen;

l. Ausschüsse und Kommissionen einzurichten;

m. die Personal- und Finanzhoheit aller Einrichtungen des Bundes auszuüben;

n. über die Verwendung der Mittel aus dem Solidaritäts- und Aktionsfondfonds zu beschließen;

o. die Gehalts- und Anstellungsbedingungen der Angestellten des Bundes zu beschließen.

6. Der Bundesvorstand tagt regelmäßig einmal monatlich. Die Vorsitzenden der Gewerkschaften können als ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter mit Stimmrecht ein persönlich benanntes Vorstandsmitglied ihrer Gewerkschaften entsenden, wenn sie nicht an den Sitzungen teilnehmen können.

7. Zum Abschluss von für den Bund verbindlichen Geschäften und Verträgen sowie zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen ist die Unterschrift der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden - im Verhinderungsfalle der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden - sowie eines weiteren Mitglieds des Geschäftsführenden Bundesvorstandes erforderlich. Der Geschäftsführende Bundesvorstand kann in seiner Geschäftsordnung befristet und/oder funktionsbezogen sowie auf bestimmte Rechtsgeschäfte beschränkt Handlungsvollmachten an Beschäftigte des Bundes erteilen.

8. Der Bundesvorstand ist berechtigt, beim Vorstand einer Gewerkschaft den Ausschluss eines Mitgliedes zu beantragen. Das Verfahren richtet sich nach der Satzung der zuständigen Gewerkschaft.

§ 10 Revisionskommission

1. Die aus drei Mitgliedern bestehende Revisionskommission überwacht die Kassenführung und die Jahresabrechnung des Bundes und erstattet dem Bundesausschuss und dem Bundeskongress über die vorgenommenen Prüfungen Bericht.

2. Die Revision der Kasse des Bundes erfolgt jedes Vierteljahr. Die Revisionskommission ist berechtigt, jederzeit weitere Revisionen vorzunehmen. Die Revisionskommission des Bundes kann für komplexe Sachverhalte der Kasse des Bundes externe Prüfaufträge vergeben.

3. Zu Mitgliedern der Revisionskommission dürfen keine Angestellten des Bundes gewählt werden.

§ 11 Bezirke

1. Zur Erfüllung der gemeinsamen gewerkschaftlichen Aufgaben werden Bezirke eingerichtet. Der Bundesvorstand bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesausschuss deren Zahl und Abgrenzungen.

8. Der Bundesvorstand ist berechtigt, beim Vorstand einer Gewerkschaft den Ausschluss eines Mitgliedes zu beantragen. Das Verfahren richtet sich nach der Satzung der zuständigen Gewerkschaft.

§ 10 Revisionskommission

1. Die aus drei Mitgliedern bestehende Revisionskommission überwacht die Kassenführung und die Jahresabrechnung des Bundes und erstattet dem Bundesausschuss und dem Bundeskongress über die vorgenommenen Prüfungen Bericht.

2. Die Revision der Kasse des Bundes erfolgt jedes Vierteljahr. Die Revisionskommission ist berechtigt, jederzeit weitere Revisionen vorzunehmen. Die Revisionskommission des Bundes kann für komplexe Sachverhalte der Kasse des Bundes externe Prüfaufträge vergeben.

3. Zu Mitgliedern der Revisionskommission dürfen keine Angestellten des Bundes gewählt werden.

4. Für die Revisionskommission können Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt werden.

§ 11 Bezirke

1. Zur Erfüllung der gemeinsamen gewerkschaftlichen Aufgaben werden Bezirke eingerichtet. Ein Bezirk kann mehrere Bundesländer umfassen. Der Bundesvorstand bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesausschuss deren Zahl und Abgrenzungen.

2. Bezirke mit mehreren Bundesländern richten im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand Landesvertretungen als integrale Arbeitseinheiten der Bezirke ein. Sie vertreten die Interessen des DGB auf Landesebene. Die Form der Koordinierung der Arbeit der Landesvertretungen mit den Gewerkschaften legt der Bezirk fest. Näheres regelt eine Richtlinie.

2. Organe der Bezirke sind:

- a) die Bezirkskonferenzen,
- b) die Bezirksvorstände.

3. Die bzw. der Bezirksvorsitzende und die bzw. der stellvertretende Bezirksvorsitzende bilden den Geschäftsführenden Bezirksvorstand, der im Rahmen der vom Bezirksvorstand beschlossenen Geschäftsordnung und der Richtlinie gemäß § 9 Ziffer 5 j) die Geschäfte führt.

4. Für die Organe der Bezirke sind die Bundessatzung, die Beschlüsse des Bundeskongresses, des Bundesausschusses und des Bundesvorstandes verbindlich.

3. Der Bezirksvorstand richtet im Benehmen mit dem Bundesvorstand Regionen als integrale Arbeitseinheiten der Bezirke ein. Sie unterstützen die Arbeit der Kreis- und Stadtverbände. Die Form der Koordinierung der Arbeit der Regionen mit den Gewerkschaften und den Kreis- und Stadtverbänden legt der Bezirksvorstand fest. Näheres regelt eine Richtlinie.

4. Organe der Bezirke sind:

- a. die Bezirkskonferenzen,
- b. die Bezirksvorstände.

5. Die bzw. der Bezirksvorsitzende und die bzw. der stellvertretende Bezirksvorsitzende bilden den Geschäftsführenden Bezirksvorstand, der im Rahmen der vom Bezirksvorstand beschlossenen Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung sowie der Richtlinie gemäß § 9 Ziffer 5 k) die Geschäfte führt.

6. Zur Koordinierung der regionalen und landespolitischen Aktivitäten und zur Vorbereitung der Sitzung des Bezirksvorstandes bilden der Geschäftsführende Bezirksvorstand, die /der Leiter/ in der Landesvertretungen und die Regionsgeschäftsführer/innen einen erweiterten geschäftsführenden Bezirksvorstand.

7. Für die Organe der Bezirke sind die Bundessatzung, die Beschlüsse des Bundeskongresses, des Bundesausschusses und des Bundesvorstandes verbindlich.

5. Die Bezirkskonferenzen finden alle vier Jahre, aber spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Bundeskongress statt. Sie bestehen aus gewählten Mitgliedern der Gewerkschaften. Dabei sollen die Frauen und die Jugend entsprechend ihres Mitgliederanteils in der jeweiligen Gewerkschaft vertreten sein. Näheres regelt eine Richtlinie. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes, die Revisionskommission, die Vorsitzenden der Regionsvorstände und je drei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Bezirks-Frauen- und Bezirks-Jugendausschusses nehmen mit beratender Stimme an den Bezirkskonferenzen teil.

Die Bezirkskonferenzen geben sich eine Geschäftsordnung und wählen ein Präsidium. Der Bundesvorstand beschließt Richtlinien für die Zahl der Delegierten, das Verfahren der Aufteilung der Delegierten auf die Gewerkschaften, die Einberufung und Durchführung der Bezirkskonferenzen.

6. Aufgaben der Bezirkskonferenzen sind:

- a) die Beschlussfassung über den Geschäfts- und Kas- senbericht des Bezirksvorstandes;
- b) die Wahl der bzw. des Bezirksvorsitzenden, der hauptamtlichen und der weiteren Mitglieder des Bezirks- vorstandes sowie der aus drei Mitgliedern bestehenden Revisionskommission. Für die Revisionskommission kön- nen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt wer- den;
- c) gewerkschaftspolitische und organisatorische Anträge und Anregungen an den Bundesvorstand zu richten;
- d) die Unterbreitung von Vorschlägen für die Landesge- setzgebung und Stellungnahme zu landespolitischen Fragen, die Interessen von Arbeitnehmerinnen und Ar- beitnehmern berühren.

8. Die Bezirkskonferenzen finden alle vier Jahre, aber spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Bundes- kongress statt. Sie bestehen aus 100 Delegierten der Gewerkschaften. Dabei sollen die Frauen und die Ju- gend entsprechend ihres Mitgliederanteils in der je- weiligen Gewerkschaft vertreten sein. Näheres regelt eine Richtlinie. Die Mitglieder des erweiterten ge- schäftsführenden Bezirksvorstandes, die Revisions- kommission und je zwei Vertreterinnen bzw. Vertre- ter des Bezirks-Frauen- und Bezirks- Jugendausschusses nehmen mit beratender Stimme an den Bezirkskonferenzen teil.

9. Die Bezirkskonferenzen geben sich eine Geschäfts- ordnung und wählen ein Präsidium. Der Bundesvor- stand beschließt Richtlinien für das Verfahren der Aufteilung der Delegierten auf die Gewerkschaften und die Einberufung und Durchführung der Bezirks- konferenzen.

10. Aufgaben der Bezirkskonferenzen sind:

- a. die Tätigkeitsberichte des Bezirksvorstandes und der Revisionskommission entgegenezuneh- men und über die Entlastung zu beschließen;
- b. die Wahl der bzw. des Bezirksvorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden sowie der aus drei Mitgliedern bestehenden Revisionskommission. Für die Revisionskom- mission können Stellvertreterinnen bzw. Stell- vertreter gewählt werden;
- c. die Wahl der Regionsgeschäftsführer/innen auf der Grundlage von Wahlvorschlägen aus den jeweiligen Regionen
- d. gewerkschaftspolitische und organisatorische Anträge und Anregungen an den Bundesvor- stand zu richten;
- e. über die der Bezirkskonferenz vorliegenden An- träge zu beschließen sowie Forderungen und Vorschläge für die Landesgesetzgebung und zu landespolitischen Themen zu formulieren.

7. Eine außerordentliche Bezirkskonferenz ist einzuberufen auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der im Bezirk vertretenen Gewerkschaften oder auf Antrag von Gewerkschaften, die mehr als die Hälfte der Mitglieder im Bezirk vertreten.

8. Anträge an die Bezirkskonferenzen können gestellt werden von:

den Vorständen der Gewerkschaften auf Bezirksebene,

dem Bezirksvorstand,

dem Bezirks-Frauenausschuss,

dem Bezirks-Jugendausschuss,

den Landesvorständen im Bezirk,

den Regionsvorständen im Bezirk.

Der Bezirksvorstand setzt die Frist zur Einreichung der Anträge fest.

9. Die Bezirksvorstände bestehen aus der bzw. dem Bezirksvorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden, je einer Bezirksleiterin bzw. einem Bezirksleiter der im Bezirk vertretenen Gewerkschaften, der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Bezirks-Frauen- und Bezirks-Jugendausschusses sowie höchstens fünf weiteren Mitgliedern. Die im Bezirksvorstand vertretenen Gewerkschaften sowie der Bezirks-Frauen- und der Bezirks-Jugendausschuss können im Verhinderungsfalle ihrer ordentlichen Mitglieder im Bezirksvorstand deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter entsenden, die dann an den Sitzungen mit Stimmrecht teilnehmen.

Die Bezirksleiterin bzw. der Bezirksleiter wird von der jeweiligen Gewerkschaft benannt.

11. Eine außerordentliche Bezirkskonferenz ist einzuberufen auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der im Bezirk vertretenen Gewerkschaften oder auf Antrag von Gewerkschaften, die mehr als die Hälfte der Mitglieder im Bezirk vertreten.

12. Anträge an die Bezirkskonferenzen können gestellt werden von:

- den Vorständen der Gewerkschaften auf Bezirks- und Landesebene,

- dem Bezirksvorstand,

- dem Bezirks-Frauenausschuss,

- dem Bezirks-Jugendausschuss,

- den Kreis- und Stadtverbandsvorständen im Bezirk.

13. Der Bezirksvorstand setzt die Frist zur Einreichung der Anträge fest.

14. Die Bezirksvorstände bestehen aus der bzw. dem Bezirksvorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden, und je einer Bezirksleiterin bzw. einem Bezirksleiter der im Bezirk vertretenen Gewerkschaften. Die Regionsgeschäftsführer/innen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die im Bezirksvorstand vertretenen Gewerkschaften können im Verhinderungsfalle ihrer ordentlichen Mitglieder im Bezirksvorstand deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter entsenden, die dann an den Sitzungen mit Stimmrecht teilnehmen.

15. Die Bezirksleiterin bzw. der Bezirksleiter wird von der jeweiligen Gewerkschaft benannt.

10. Aufgaben der Bezirksvorstände sind:

- a) den Bund innerhalb des Bezirks zu vertreten;
- b) Vorschläge für die Landesgesetzgebung zu unterbreiten und Stellung zu landespolitischen Fragen zu nehmen, die Interessen von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern berühren, sowie entsprechende Forderungen zu erheben;
- c) die gemeinsamen gewerkschaftspolitischen und organisatorischen Aufgaben im Sinne der Satzung im Bezirk zu erfüllen;
- d) Weisungen des Bundesvorstandes im Bezirk durchzuführen;
- e) dem Bundesvorstand Bericht zu erstatten;
- f) die Anträge der Regionen und des Bezirks dem Bundesvorstand zur Weiterbehandlung vorzulegen;
- g) für die Arbeit der Regionen Anweisungen zu geben, ihre Arbeit zu unterstützen, zu koordinieren und zu überprüfen;
- h) den Regionsdelegiertenversammlungen Vorschläge für die Wahl der bzw. des Regionsvorsitzenden zu unterbreiten;

16. Jeweils eine/r Vertreter/in des Bezirksfrauen- und des Bezirksjugendausschusses nehmen an den Sitzungen beratend teil. Soweit Seniorenpolitik auf der Ebene des Bezirkes koordiniert wird, können Seniorenvertreter/innen zu den Beratungen hinzugezogen werden.

17. Der Bezirksvorstand kann regelmäßig oder im Einzelfall Gäste zu seinen Beratungen hinzuziehen.

18. Aufgaben der Bezirksvorstände sind:

- a. den Bund innerhalb des Bezirks zu vertreten;
- b. Vorschläge für die Landesgesetzgebung zu unterbreiten und Stellung zu landespolitischen Fragen zu nehmen, sowie entsprechende Forderungen zu erheben;
- c. die Arbeit der Landesvertretungen zu koordinieren und zu unterstützen und den/die Vertreter/in bei der jeweiligen Landesregierung zu benennen, wobei die im Bezirk bestehenden Wahlmandate berücksichtigt werden sollen, sowie die Koordination mit den Gewerkschaften auf Landesebene zu regeln;
- d. die gemeinsamen gewerkschaftspolitischen und organisatorischen Aufgaben im Sinne der Satzung im Bezirk zu erfüllen;
- e. Weisungen des Bundesvorstandes im Bezirk durchzuführen;
- f. dem Bundesvorstand Bericht zu erstatten;
- g. die Anträge des Bezirks dem Bundesvorstand zur Weiterbehandlung vorzulegen;
- h. für die Arbeit der Kreis- und Stadtverbände Weisungen zu geben, sie zu unterstützen und zu koordinieren;
- i. die Einrichtung von Regionen sowie deren Koordination mit den Gewerkschaften und den Kreis- und Stadtverbänden zu regeln;

i) die Mitglieder der Regionsvorstände zu bestätigen. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn ein gewerkschaftspolitischer oder ein in der Person liegender Grund es erfordert.

11. Die Revisionskommission überwacht die Kassenführung des Bezirkes und der Regionen. Sie erstattet der Bezirkskonferenz und den Regionsdelegiertenversammlungen über die vorgenommenen Prüfungen Bericht. § 10 Ziffer 2 und 3 gelten sinngemäß.

12. Der Bund ist bei den Bundesländern durch gewählte DGB-Landesvorsitzende und –Landesvorstände vertreten. Die Aufgabenstellung, Zusammensetzung und Wahl werden durch Richtlinien geregelt.

13. Die personellen und sachlichen Kosten der Bezirke und Regionen trägt der Bund. Jeder Bezirk erhält für sich und die in seinem Bereich bestehenden Regionsgeschäftsstellen einen Haushalt. Die Bezirksvorstände sind für den Haushalt verantwortlich zuständig.

§ 12 Regionen

1. Der Bundesvorstand richtet nach gemeinsamer Beratung und im Benehmen mit den Bezirksvorständen Regionen ein.

2. Organe der Regionen sind:

- a) die Regionsdelegiertenversammlungen,
- b) die Regionsvorstände.

3. Für die Organe der Regionen sind die Bundessatzung und die Beschlüsse von Bundeskongress, Bundesausschuss, Bundesvorstand, Bezirkskonferenz und Bezirksvorstand bindend.

j. der Bezirkskonferenz Vorschläge für die Wahl der Regionsgeschäftsführer/innen zu unterbreiten;

19. Die Revisionskommission überwacht die Kassenführung des Bezirkes. Sie erstattet der Bezirkskonferenz über die vorgenommenen Prüfungen Bericht. § 10 Ziffer 2 und 3 gelten sinngemäß.

20. Die personellen und sachlichen Kosten der Bezirke einschließlich der Landesvertretungen und der Regionen und der Kreis- und Stadtverbände trägt der Bund. Jeder Bezirk erhält für sich und die in seinem Bereich bestehenden Regionen und Kreis- und Stadtverbänden einen Haushalt. Die Bezirksvorstände sind für den Haushalt auf der Basis der Rahmenvorgaben des Bundesvorstandes verantwortlich zuständig.

§ 12 Kreis- und Stadtverbände

1. Die Bezirksvorstände richten ehrenamtliche Kreis- bzw. Stadtverbände in der Regel auf den Ebenen der Landkreise und kreisfreien Städte ein.

2. Organe der Kreis- und Stadtverbände sind

- a. die Kreis- und Stadtdelegiertenkonferenzen,
- b. die Kreis- und Stadtverbandsvorstände.

3. Für die Organe der Kreis- und Stadtverbände sind die Bundessatzung und die Beschlüsse von Bundeskongress, Bundesausschuss, Bundesvorstand, Bezirkskonferenz und Bezirksvorstand bindend. Näheres wird in einer Richtlinie geregelt.

4. Die Regionsdelegiertenversammlungen finden alle vier Jahre, aber spätestens drei Monate vor der jeweiligen Bezirkskonferenz statt. Die Regionsdelegiertenversammlungen bestehen aus gewählten Mitgliedern der Gewerkschaften. Dabei sollen die Frauen und die Jugend entsprechend ihres Mitgliederanteils in der jeweiligen Gewerkschaft vertreten sein. Näheres regelt eine Richtlinie. Außerdem nehmen die Mitglieder des Regionsvorstandes, Vertreterinnen bzw. Vertreter der bezirklichen Revisionskommission und je drei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Regions-Frauen- und Regions-Jugendausschusses mit beratender Stimme an den Regionsdelegiertenversammlungen teil.

Die Regionsdelegiertenversammlungen geben sich eine Geschäftsordnung und wählen ein Präsidium.

Der Bundesvorstand beschließt Richtlinien für die Zahl der Delegierten, die Einberufung und die Durchführung der Regionsdelegiertenversammlungen.

5. Aufgaben der Regionsdelegiertenversammlungen sind:

- a) die Beschlussfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht des Regionsvorstandes;
- b) alle vier Jahre Wahl der bzw. des Regionsvorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Regionsvorstandes;
- c) gewerkschaftspolitische und organisatorische Anträge und Anregungen an den Bezirksvorstand zu richten;
- d) die Unterbreitung von Vorschlägen, Stellungnahmen und Forderungen zu örtlichen, regionalen und landespolitischen Fragen, die Interessen von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern berühren.

4. Die Kreis- und Stadtdelegiertenkonferenzen finden alle vier Jahre statt. Die Kreis- und Stadtdelegiertenkonferenzen bestehen aus gewählten Mitgliedern der Gewerkschaften. Dabei sollen die Frauen und die Jugend entsprechend ihres Mitgliederanteils in der jeweiligen Gewerkschaft vertreten sein. Näheres regelt eine Richtlinie. Außerdem nehmen die/der Regionsgeschäftsführer/in, Vertreterinnen bzw. Vertreter der bezirklichen Revisionskommission und Vertreter des Kreis/ Stadt-Frauen- und Kreis/Stadt-Jugendausschusses mit beratender Stimme an den Kreis- und Stadtdelegiertenkonferenzen teil.

5. Die Kreis- und Stadtdelegiertenkonferenzen geben sich eine Geschäftsordnung und wählen ein Präsidium.

6. Der Bundesvorstand beschließt Richtlinien für die Zahl der Delegierten, die Einberufung und die Durchführung der Kreis- und Stadtdelegiertenkonferenzen.

7. Aufgaben der Kreis- und Stadtdelegiertenkonferenzen sind:

- a. die Tätigkeitsberichte des Kreis- bzw. Stadtverbandes sowie der Revision entgegenzunehmen und über die Entlastung zu beschließen;
- b. die Wahl der bzw. des Kreis- bzw. Stadtverbandvorsitzende/n und der weiteren stellvertretenden Vorsitzenden sowie eines/einer Revisors/in;
- c. über die der Kreis- bzw. Stadtverbandskonferenz vorliegenden Anträge zu beschließen sowie Forderungen und Vorschläge zu regionalen und örtlichen Themen zu formulieren,
- d. gewerkschaftspolitische und organisatorische Anträge und Anregungen an den Bezirksvorstand zu richten.

6. Eine außerordentliche Regionsdelegiertenversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Regionsvorstandes oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der in der Region vertretenen Gewerkschaften oder auf Antrag von Gewerkschaften, die mehr als die Hälfte der Mitglieder in der Region vertreten.

7. Anträge an die Regionsdelegiertenversammlungen können gestellt werden von:

den Vorständen der Gewerkschaften in der Region,

dem Regionsvorstand,

den Ortsverbands- und Kreisverbands-Vorständen,

dem Regions-Frauenausschuss,

dem Regions-Jugendausschuss.

Der Regionsvorstand setzt die Frist zur Einreichung der Anträge fest.

8. Die Regionsvorstände bestehen aus der bzw. dem hauptamtlichen Vorsitzenden, die bzw. der die Geschäfte führt, je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der im Bereich der Region vertretenen Gewerkschaften, der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Regions-Frauen- und des Regions-Jugendausschusses und höchstens drei weiteren Mitgliedern. Eine ständige Vertretung mit Stimmrecht ist möglich. Die Vorsitzenden der Orts- und Kreisverbände nehmen mit beratender Stimme an Sitzungen der Regionsvorstände teil. Die bzw. der Regionsvorsitzende und die weiteren Mitglieder werden von der Regionsdelegiertenversammlung gewählt. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der in der Region vertretenen Gewerkschaften werden von den zuständigen Vorständen ihrer Gewerkschaft benannt.

8. Eine außerordentliche Kreis- oder Stadtverbandskonferenz ist einzuberufen auf Beschluss des Kreis- oder Stadtverbandsvorstandes oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der im Kreis- oder Stadtverband vertretenen Gewerkschaften oder auf Antrag von Gewerkschaften, die mehr als die Hälfte der Mitglieder im Kreis- oder Stadtverband vertreten.

9. Anträge an die Kreis- und Stadtdelegiertenkonferenzen können gestellt werden von:

a. den Vorständen der Gewerkschaften im Kreis- oder Stadtverband,

b. den Kreis- und Stadtverbands-Vorständen,

c. dem Kreis/Stadtverbands-Frauenausschuss,

d. dem Kreis/Stadtverbands-Jugendausschuss.

10. Der Kreis- oder Stadtverbandsvorstand setzt die Frist zur Einreichung der Anträge fest.

11. Die Kreis- und Stadtverbandsvorstände bestehen aus der bzw. dem ehrenamtlichen Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der im Bereich des Kreis- oder Stadtverbandes vertretenen Gewerkschaften. Eine ständige Vertretung mit Stimmrecht ist möglich. Die bzw. der Kreis- oder Stadtverbandsvorsitzende und die bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Kreis- oder Stadtdelegiertenversammlung gewählt. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der in dem Kreis- oder Stadtverband vertretenen Gewerkschaften werden von den zuständigen Vorständen ihrer Gewerkschaft benannt.

12. Vertreter/innen von Kreis-/Stadtverbands-Frauen- und Jugendausschüssen nehmen an den Sitzungen beratend teil. Soweit Seniorenpolitik auf der Ebene der Kreis- und Stadtverbände koordiniert wird, können Seniorenvertreter/innen zu den Beratungen hinzugezogen werden.

9. Aufgaben der Regionsvorstände sind:

- a) den Bund in der Region zu vertreten;
- b) die Unterbreitung von Vorschlägen, Stellungnahmen und Forderungen zu örtlichen, regionalen und landespolitischen Fragen, die Interessen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern berühren;
- c) alle gemeinsamen gewerkschaftspolitischen und organisatorischen Aufgaben in der Region zu behandeln und Anträge an den Bezirk und an den Bund zu stellen;
- d) die Weisungen von Bundesvorstand und Bezirksvorstand durchzuführen;
- e) die Gewerkschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

10. Die Regionsvorstände richten nach Beratung mit dem Bezirksvorstand ehrenamtliche Kreis- bzw. Ortsverbände ein. Der Bundesvorstand beschließt Richtlinien über Grundsätze und Organisation der ehrenamtlichen Arbeit der Regionen.

13. Aufgaben der Kreis- und Stadtverbandsvorstände sind:

- a. den Bund im Landkreis oder der kreisfreien Stadt zu vertreten;
- b. die Unterbreitung von Vorschlägen, Stellungnahmen und Forderungen zu örtlichen und regionalen Fragen vor allem der Kommunalpolitik;
- c. alle gemeinsamen gewerkschaftspolitischen und organisatorischen Aufgaben in ihrem Verantwortungsbereich zu behandeln und Anträge an die Bezirkskonferenz zu stellen;
- d. die Weisungen von Bundesvorstand und Bezirksvorstand durchzuführen;
- e. die Gewerkschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
- f. über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesenen Finanzmittel zu entscheiden.

14. Die Kreis- und Stadtverbandsvorstände richten nach Beratung mit dem Bezirksvorstand ehrenamtliche Ortsverbände ein. Der Bundesvorstand beschließt eine Richtlinie über Grundsätze und Organisation der Ortsverbände.

11. Der Bund kann mit einer Gewerkschaft vereinbaren, dass deren örtliche Geschäfte und Kassenführung ganz oder teilweise durch seine Regionen übernommen werden. Der Bund kann auch mit einer Gewerkschaft vereinbaren, dass sie eine andere Gewerkschaft in bestimmten Bereichen unterstützt. Es kann auch vereinbart werden, dass durch die Verwaltungsstelle einer Gewerkschaft die Geschäftsführung für die DGB-Region ganz oder teilweise übernommen wird. In diesem Falle tritt an die Stelle der bzw. des hauptamtlichen Vorsitzenden eine ehrenamtliche Regionsvorsitzende bzw. ein ehrenamtlicher Regionsvorsitzender.

Zwischen dem Bund und den Gewerkschaften soll durch eine sinnvolle Koordination sichergestellt werden, dass in allen Organisationsbereichen eine ausreichende gewerkschaftliche Betreuung durch gegenseitige Unterstützung gewährleistet wird.

§ 13 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Stimmberechtigung, Wahlen

1. Die Organe des Bundes, der Bezirke und der Regionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Organs anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der bzw. von dem Vorsitzenden des Organs festgestellt.

2. Soweit durch diese Satzung nicht anders geregelt, bedürfen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und die Abgabe ungültiger Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

3. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eines Bundeskongresses.

§ 13 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Stimmberechtigung, Wahlen

1. Die Organe des Bundes, der Bezirke und der Kreis- und Stadtverbände sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Organs anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der bzw. von dem Vorsitzenden des Organs festgestellt.

2. Soweit durch diese Satzung nicht anders geregelt, bedürfen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und die Abgabe ungültiger Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

3. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eines Bundeskongresses.

4. Stimmberechtigt im Bundeskongress, in den Bezirkskonferenzen, Landeskonferenzen und Regionsdelegiertenversammlungen ist diejenige bzw. derjenige, der bzw. dem nach Prüfung durch die Mandatsprüfungskommission das Stimmrecht durch Beschluss des Organs zuerkannt worden ist.

5. Bei Wahlen zu Organen des Bundes, der Bezirke und der Regionen ist gewählt, wer in geheimer Abstimmung die meisten abgegebenen Stimmen und mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten erhält. Ergibt sich keine Mehrheit der Stimmberechtigten, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Stimmenthaltung und die Abgabe ungültiger Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

6. Nähere Einzelheiten regeln Geschäfts- und Wahlordnungen, die vom Bundeskongress, den Bezirkskonferenzen, den Landeskonferenzen und den Regionsdelegiertenversammlungen beschlossen werden.

§ 14 Offizielle Bekanntmachungen

Die offiziellen Bekanntmachungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes erfolgen in den Publikationsorganen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Gewerkschaften.

4. Stimmberechtigt im Bundeskongress, in den Bezirkskonferenzen, Kreis- und Stadtverbandskonferenzen ist diejenige bzw. derjenige, der bzw. dem nach Prüfung durch die Mandatsprüfungskommission das Stimmrecht durch Beschluss des Organs zuerkannt worden ist.

5. Bei Wahlen zu Organen des Bundes, der Bezirke und der Kreis- und Stadtverbände ist gewählt, wer in geheimer Abstimmung die meisten abgegebenen Stimmen und mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten erhält. Ergibt sich keine Mehrheit der Stimmberechtigten, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Stimmenthaltung und die Abgabe ungültiger Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

6. Nähere Einzelheiten regeln Geschäfts- und Wahlordnungen, die vom Bundeskongress, den Bezirkskonferenzen und den Kreis- und Stadtverbandskonferenzen beschlossen werden.

§ 14 Offizielle Bekanntmachungen

Die offiziellen Bekanntmachungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes erfolgen in den Medien des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Gewerkschaften.

§ 15 Abgrenzung der Organisationsbereiche

1. Für die Abgrenzung der Organisationsbereiche der Gewerkschaften werden vom Bundesausschuss auf Vorschlag des Bundesvorstandes Richtlinien für die Abgrenzung von Organisationsbereichen und eine Veränderung der Organisationsbezeichnung geschaffen, die Bestandteil dieser Satzung sind (Anlage 1). Der Bundesausschuss beschließt die Richtlinien und ihre Änderungen mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

2. Die in den Satzungen der Gewerkschaften angegebenen Organisationsbereiche und Organisationsbezeichnungen können nur mit einstimmiger Zustimmung des Bundesvorstandes rechtswirksam geändert werden. Wird kein einstimmiges Votum erreicht, ist die Zustimmung des Bundesausschusses einzuholen. Solange die Zustimmung nach Satz 1 oder 2 nicht vorliegt, bleibt es bei der Alleinzuständigkeit derjenigen Gewerkschaft, die vor der beabsichtigten Satzungsänderung zuständig war.

Von der Änderungsabsicht sowie der Rechtsfolge nach Satz 3 sind die betroffenen Gewerkschaften und der Bundesvorstand unverzüglich zu informieren.

§ 16 Schiedsgerichtsverfahren

1. Streitigkeiten zwischen den im Bund vereinigten Gewerkschaften, die trotz Vermittlung des Bundesvorstandes nicht geschlichtet werden können, sind durch Schiedsgerichtsverfahren zu entscheiden.

2. Der Bundesausschuss beschließt eine Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 2).

§ 15 Abgrenzung der Organisationsbereiche

1. Für die Abgrenzung der Organisationsbereiche der Gewerkschaften werden vom Bundesausschuss auf Vorschlag des Bundesvorstandes Richtlinien für die Abgrenzung von Organisationsbereichen und eine Veränderung der Organisationsbezeichnung geschaffen, die Bestandteil dieser Satzung sind (Anlage 1). Der Bundesausschuss beschließt die Richtlinien und ihre Änderungen mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

2. Die in den Satzungen der Gewerkschaften angegebenen Organisationsbereiche und Organisationsbezeichnungen können nur mit einstimmiger Zustimmung des Bundesvorstandes rechtswirksam geändert werden. Wird kein einstimmiges Votum erreicht, ist die Zustimmung des Bundesausschusses einzuholen. Solange die Zustimmung nach Satz 1 oder 2 nicht vorliegt, bleibt es bei der Alleinzuständigkeit derjenigen Gewerkschaft, die vor der beabsichtigten Satzungsänderung zuständig war.

3. Von der Änderungsabsicht sowie der Rechtsfolge nach Satz 3 sind die betroffenen Gewerkschaften und der Bundesvorstand unverzüglich zu informieren.

§ 16 Schiedsgerichtsverfahren

1. Streitigkeiten zwischen den im Bund vereinigten Gewerkschaften, die trotz Vermittlung des Bundesvorstandes nicht geschlichtet werden können, sind durch Schiedsgerichtsverfahren zu entscheiden.

2. Der Bundesausschuss beschließt eine Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 17 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 18 Auflösung des Bundes

1. Der Bund kann nur aufgelöst werden, wenn ein mit diesem Tagesordnungspunkt einberufener Bundeskongress hierüber mit einer Mehrheit von vier Fünfteln seiner stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

2. Über die Verwendung des vorhandenen Bundesvermögens entscheidet in diesem Fall der Bundeskongress.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

§ 17 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 18 Auflösung des Bundes

1. Der Bund kann nur aufgelöst werden, wenn ein mit diesem Tagesordnungspunkt einberufener Bundeskongress hierüber mit einer Mehrheit von vier Fünfteln seiner stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

2. Über die Verwendung des vorhandenen Bundesvermögens entscheidet in diesem Fall der Bundeskongress.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

1. Die Bestimmungen der Satzung vom 1. Juni 1971, zuletzt geändert vom 18. Ordentlichen Bundeskongress, über die Wahlmandate bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode 2009-2014, spätestens bis zum 31.05.2014, in Kraft, insbesondere bleibt das Wahlamt aller in den Organisationswahlen 2009 / 2010 Gewählten bis zum Ende ihrer Wahlperiode bestehen.
2. Die nach Richtlinien des Bundes bestehenden bisherigen ehrenamtlichen Ortsverbände bleiben auch nach Inkrafttreten der Satzung erhalten und werden in die neu zu bildenden Kreis- und Stadtverbände einbezogen.